

Schwarz J. N.

I.

Geschichte und Verfassung der Chursächsischen Landesregierung.

Erster Abschnitt.

Ursprung und Geschichte dieses hohen Justizkollegii.

§. I.

So wie nach erlangter Erblichkeit der Herzoge zu Sachsen ein Majestätsrecht nach dem andern denselben zu Theil wurde, unter welchen die Autonomie das älteste ist, und hierdurch die Landeshoheit sich mehr und mehr entwickelte; so wurde es auch nothwendig, daß sie zu den vorkommenden Landes- und Staatsgeschäften besondere Personen und Räte anstellten, welche dieselben besorgten und über deren Beobachtung wachten.

Wann wir auf die Geschäfte Rücksicht nehmen, welche der Landesregierung im eigentlichen Verstande zugehören, so finden sich davon schon in den frühesten Jahrhunderten deutliche Spuren.

Viele wollen dieses bereits von Konrad dem Großen behaupten, allein die Geschichte sagt darüber

6

über

über nichts bestimmtes, und wir finden nicht eher sichere Spuren von dem Daseyn eines sogenannten Hofraths, als unter Marggraf Dietrich dem Klenden, wo ein gewisser Ulrich uns als erster Notarius bekannt gemacht wird. *)

Dazumal war es aber noch kein besonderes Kollegium, sondern der Landesherr entschied mit Rath und Zuziehung dieses Notars die vorkommenden Staats- Landes- und Partheysachen selbst. Es war auch bey den engen Gränzen, in welchen sich die Landeshoheit noch befand, bey der Abhängigkeit, in welcher Sachsen vom Kaiser und Reich stand, und bey der Simplicität, womit die vorkommenden Geschäfte betrieben wurden, keines besondern Kollegiums nöthig.

Die Urkunden, die aus jenen Zeiten uns übrig geblieben sind, zeigen keine verwickelten Negotiationen und Unterhandlungen, so wie sie in den spätern Zeiten üblich und nothwendig wurden, sondern es waren entweder Schenkungen an Klöster und Kirchen, oder aber Theilungen, Grenzberichtigungen, Rechtsprüche in Partheysachen, Privilegien und Begnadigungen, wozu mehr nicht, als ein gesunder Verstand, und eine mittelmäßige Kenntniß der rechtlichen Gewohnheiten, oder aber besonderer Verträge, erfordert wurde. Es war daher dem Fürsten auch leicht, alle Sachen selbst zu untersuchen, und nach

Recht,

*) S. Schlegel de Verr. Cell. p. 44. wo derselbe ein Document, die Befreyung des Klosters Altzenzelle betreffend, im Jahr 1221 ausgestellt hat.

Recht, Billigkeit und Ordnung zu entscheiden, so wie seinem Rathgeber die Aufträge zu besorgen, und die darüber erforderlichen Urkunden auszufertigen.

Ueberhaupt wurden die Sachen mehr mündlich als schriftlich betrieben, dahero auch ein Fürst die nöthigen Protokolle und Schriften überall, wohin er gieng, ohne Unbequemlichkeit bey sich führen konnte, weil über die wenigsten Angelegenheiten absonderliche Akten vorhanden waren.

Landtage dauerten nur einen Tag, Belehnungen wurden von dem Landsherrn selbst in Person ertheilet; Streitigkeiten der Vasallen durch Aufträge entschieden, und die herrschaftlichen Güter durch absonderliche Voigte verwaltet.

Es war dahero bey dieser Lage der Sachen einem Manne die Regierung des Staats allein zu führen möglich.

§. 2.

Die ersten Staatsmänner, welche den sächsischen Fürsten mit ihrem Rathe beystunden, hießen Notarien und Protonotarien, und waren insgesammt Geistliche von einem höhern weltlichen Orden. So sonderbar es zwar scheint, daß Geistliche zu weltlichen Sachen gebraucht wurden, daß sie Einfluß auf die Entscheidung in Partheysachen hatten, und ein Fach betrieben, welches mit ihrer Bestimmung in gar keiner Verbindung stand, so war es doch theils Sitte der Zeit, theils machte aber auch die Unwissenheit und Barbarey des Jahrhunderts, wo sich der

Abel bloß auf Turnier, Fehde und Waffen verstand, und mit Wissenschaften ganz und gar nicht beschäftigte, der Bürger und Landmann aber zu verachtet war, als daß er zu so einem Posten hätte genommen werden sollen, dieses nothwendig.

Im übrigen war der Prälatenstand, sowohl im römischen Reiche als auch in den ständischen Ländern immer der erste; er führte bey Reichs- und Landtäggen das Wort, und hatte auf seine Mitstände sehr mächtigen Einfluß. Die Rathschläge desselben waren wegen des Zutrauens, welches die Uebrigen in dessen Weisheit und Frömmigkeit setzten, Richtschnur für ihre Entschliessungen, Meynungen und Handlungen. Und schon hierdurch mußte er hinlänglich ermuntert werden, Antheil an den weltlichen und Staatsgeschäften zu nehmen, zumal da die Besitzungen, welche derselbe hatte, ihn nicht allein auf dieselben aufmerksam machten, sondern auch das Vertrauen und die Gunst der Fürsten den Weg hierzu bahnte.

Warum aber die geistlichen Staatsmänner bloß den Titel eines Notars und Protonotars führten, und nicht nach einem glänzendern begierig waren, dieses ist wohl eines Theils der Ursache zuzuschreiben, daß sie gemeiniglich zugleich Domherren und Probste höherer Kapitel waren, oder aber wohl gar die Würde eines Abts u. s. w. bekleideten, andern Theils hatte aber auch das Amt eines Notars dazumal ein größeres Gewicht als heut zu Tage; es bedeutete eine Person, deren Glaubwürdigkeit Niemanden

den

den verdächtig seyn durfte, und die alle Geschäfte gültig zu verrichten im Stande war. Alle, welche seit dem 12ten bis 14ten Jahrhundert die Würde eines Kanzlers an den sächsischen Höfen besorgten, begnügten sich dahero mit diesem einfachen Titel. Unter ihnen standen wiederum mehrere Notarien, welche die Ausfertigungen der Urkunden besorgten, und diese zuweilen gleichsam als Zeugen mit unterschreiben mußten. Ob unter diesen ein Unterschied war, und ob jeder sein eignes Fach hatte, welches er bearbeiten mußte, dieses läßt sich nicht bestimmen, wenn gleich in den spätern Zeiten Konrad von Wallhusen unter Landgraf Friedrich dem Ersten 1343 sich Notarium provinciale oder Landschreiber nennt, und dieses dahin gedeutet werden könnte, als ob seine Verrichtungen ein ganz eignes, und von dem der übrigen Notarien abgesondertes Fach ausgemacht hätten.

Zu denjenigen Notarien und Protonotarien, welche uns die Urkunden seit dem 13ten Jahrhunderte aufbehalten haben, und welche bald den Titel eines bloßen Notars, bald den eines Notarii Curiae, bald eines Protonotars und Oberschreibers führen, *) gehören unter

Marggraf Heinrich dem Erlauchten:

1248 Mag. Christoph, Probst, Protonotar.

1263 Wittich, Probst zu Nordhausen.

1268 Mag. Gebhard, Probst zu Hainn.

§ 3

Unter

*) Horn in seiner sächsischen Handbibliothek hat ihre Geschichte umständlicher behandelt.

Unter dessen Söhnen, und zwar unter Marggraf
Dietrich zum Osterlande, war

1271 Dietrich von Vebare, Protonotar, und
bey Albrecht, Landgrafen zu Thüringen,

1263 Gerhard, Notarius.

1274 Matthias und Konrad von Leisnig, Nota-
rien.

1280 Matthias, Protonotar.

1301 Konrad von Umera, Protonotar.

1303 Wilhelm von Weisensee, Protonotar.

Unter Albrechts Söhnen, Friedrich dem Freu-
digen und Ditzmannen, waren unter Ersterm:

1289 Konrad von Umera, Notar.

1291 Heinrich von Zweymen, Protonotar, nebst
Hertwykus von Hürselgau und Konrad, No-
tarien.

1303 Kommen als Notarien vor: Konrad von
Urnstädt und Wiricus von Kirchberg.

1308 Folgte als Protonotar Mag. Walthar, Dom-
herr zu Magdeburg, dann Probst zu Meißen.

Als Notarien sind unter demselben bekannt ge-
worden:

Johann von Goskerstedt, Scholastikus des Kapi-
tels zu Zeitz, und

Dietrich, Plebanus in Hürselgow, ingleichen
Nikolaus.

Unter Ditzmannen:

1294 Konrad von Umera, als Protonotar, und

1297 Mag. Johannes, in eben dieser Würde.

Unter

Unter Landgraf Friedrich dem Ernstern lebte noch:

1323 Der bey Friedrich dem Freudigen in Diensten gewesene Protonotar Mag. Walther, und hatte 1325 Dietrichen von Braunschweig als Notarius zur Seite.

Doch eben dieser Fürst stellte zu den Geschäften des Landes einen besondern Kanzler an, welches 1327 Albrecht, Abt zu Pegau, war. Unter ihm standen 1328 Ludwig von Senkenberg, als Protonotar, und Nikolaus, Pfarrer zu Geythen; ingleichen Konrad, Pfarrer zu Lobda, als Notarien.

Allein nach seinem Tode wurde die Kanzlerstelle entweder nicht wieder besetzt, oder die Geschichte und Urkunden haben uns den Namen derer, die diese Stelle bekleideten, aufzubehalten vergessen.

1329 War unter eben diesem Landgraf Friedrich dem Ernstern, Heinrich, Probst von Merseburg, und bald darauf Johann von Isenburg, Domprobst zu Meissen, welcher 1330 bereits als Notarius in der Geschichte vorkommt, Protonotarien.

Eben diese Stelle versahen:

1342 Konrad, Plebanus in Wirben, der zuvor 1337 Notarius war.

1345 Konrad Prüße oder Prütze, Protonotar.

1348 Konrad von Wallhusen, welcher schon 1343 Notarius provincialis oder Landschreiber war. Unter ihm standen: der oberwähnte Nikolaus

von Geythen und Johann von Neuenmarkt,
als Notarien.

Landgraf Friedrich der Strenge für sich und
seine Herren Brüder behielt

Konrad von Wallhusen noch einige Zeit als Pro-
tonotarius bey, welchen aber

1352 Dietrich von Limbach ablösete.

Indessen war

1349 Heinrich von Kottwitz als Kanzler angestellt;
ein Beweis, daß dazumal die Verrichtung eines
Protonotars mit der eines Kanzlers nicht al-
lein völlig gleich war, sondern daß auch der
Titel eines Kanzlers mit dem eines Protono-
tars gleichen Werth hatte, und die Geistlichen,
zumal da sie ansehnliche Pfründen besaßen und
nach diesen benennt wurden, nicht sehr dar-
nach begierig waren.

Nach der Theilung zwischen Friedrich dem Stren-
gen, Landgraf Balthasarn und Markgraf Wil-
helm dem Einäugigen kommt unter Ersterm:

1380 Johann von Ekerspberg, Dechant in Naura-
burg als Schreiber,

unter Balthasarn

1377 Johann Gyz, als oberster Schreiber, und
unter Wilhelmen

1384 Hanns von Poczten, gleichfalls als oberster
Schreiber, vor.

Friedrich der Streitbare, welcher die Lande sei-
nes Herrn Vaters, Friedrich des Strengen, erhielt,
bediente sich bis

1396,

1396, wo er Mag. Johann Melzern, als seinen obersten Schreiber anstellte, wahrscheinlich Johann von Ekerspbergs, der sich aber in den Urkunden niemals einen andern Titel, als den eines Schreibers, gegeben hat. Unter ihm stand Dietrich von Thalheim, als Notarius.

Aus diesen sowohl als aus den vorhergehenden, ersehen wir, daß mehrere von Adel zu der Stelle eines Notars oder Protonotars gezogen wurden, und daß sie in dieser Hinsicht von Bedeutung müsse gewesen seyn.

Mag. Johann Melzern folgte Nikolaus Lübig, Dechant zu Erfurt, dem verschiedene den Titel eines Kanzlers beylegen;

1414 aber kommt wieder ein Schreiber und Protonotar vor, Konrad von Wolffhain.

Unter Landgraf Balthasars Sohn, Landgraf Friedrich dem Jüngern, kommen vor:

1416 Urban von Kruthusen, Domher zu Gotha, als Schreiber, und 1420 als Protonotar.

1429 Caspar König, oder Koning, Kong, als Protonotar; und

1435 Thomas von Bottelstedt, ebenfalls Protonotar, der sich 1439 Kanzler schrieb, und welcher unter Churfürst Friedrich dem Sanftmüthigen und Herzog Wilhelmen, als Oberschreiber zu Thüringen vorkommt.

§. 3.

Bis hieher hatten blos Geistliche die Staatsgeschäfte besorgt, allein schon seit den Zeiten Churfürst Friedrich des Streitbaren erhielt die Landeshoheit derer Herzoge und Churfürsten von Sachsen einen größern Umfang, und es war daher nöthig, daß die Kanzlerwürde einem Manne übertragen wurde, dessen Gelehrsamkeit und Klugheit alle die Hindernisse besiegen konnte, die den Fürsten in Ausübung seiner Rechte, sowohl von Seiten des Reichs, als auch von Seiten der Landstände, in den Weg gelegt werden konnten.

Es hatten nämlich die Fürsten über ihre Vasallen und Unterthanen nicht allein mehrere Rechte, wie dieses die Landtagsverhandlungen von 1428 zu Leipzig, wo die Stände über die Beeinträchtigungen der churfürstl. Voigte und Amtleute in ihre Gerichtsbarkeit Beschwerde führen, sich eigen gemacht, sondern auch die Provinzialgerichte für Meissen, Thüringen und das Osterland, welche zu Dresden, Eckartsberga und Leipzig ihren Sitz hatten, *) dehnten ihre Gerichtsgewalt immer weiter und weiter aus, zumal da Friedrich der Streitbare das Privilegium: daß keiner seiner Unterthanen für fremden Gerichten, Recht zu geben und zu leiden hätte,

*) Mehrere Nachrichten über diese Provinzialgerichte findet man bey Beck in Diss. de curiis provinc. Saxon. Jenæ 1720.

S. auch Sellfelds Versuch einer landesherrl. höchsten Gerichtsbarkeit und deren Hofgerichte in Sachsen. Weß, Dresdner Kronick, p. 178.

hätte, von Kaiser Sigismund 1423 bestätigt erhalten, und die Päbste Martin V. und Bonifaz IX. eben dieses Vorrecht in Rücksicht der Geistlichen dem Hause Sachsen ertheilt hatten. *)

Es zeigen auch die Landtagsbeschlüsse des 14ten und 15ten Jahrhunderts, daß die sächsischen Landesfürsten zur Tilgung der Landesschulden, oder als eine Kriegshülfe von dem Land und Städten gewisse Beisteuern unter dem Titel Bethe forderten, und hierdurch den Grund zu denjenigen Abgaben legten, welche die Staatsausgaben unter den folgenden Regierungen nothwendig machten. Auch war das Staatsinteresse nunmehr schon verwickelter, da ein Reichsstand gegen den andern sich als ein souveräner Fürst bewies, und gegen seine Nachbarn nach den Grundsätzen des Völkerrechts verfahren wollte.

Man nahm dahero zu der Kanzlerwürde Gelehrte und Doktoren, welche durch ihre Kenntniß des römischen Rechts die landesfürstlichen Gerechtsamen bey Kräften erhalten sollten. Sie machen also die zweite Epoche aus. Unter ihrer Leitung wuchs nicht allein die Macht und das Ansehen der Fürsten ganz außerordentlich, sondern die Geschäfte erhielten auch nunmehr eine ganz andere Gestalt.

Die Ordnung, in der diese Kanzler auf einander folgen, ist diese:

Unter

*) Man ersieht dieses aus der Bestätigungsbekunde Pabst Sixtus IV. d. d. Romæ An. 1481 IX. Kal. Januar, die in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abs. N. n. 38. S. 235. f. steht.

Unter Churfürst Friedrich dem Sanftmüthigen:

1428 D. George Nebelthau, Kanzler.

1433 D. Heinrich Leubnig, Kanzler.

1439 George von Haugwitz, Kanzler.

1443 Johann Magdeburg, Domprobst zu Raumburg. Nach ihm nahm wiederum

1451 George von Haugwitz die Kanzlertwürde an, und war zugleich Probst zu Zeitz und Deschant zu Meissen. Ihm folgte

1464 Johann Stadtschreiber.

Unter Herzog Wilhelm dem Tapfern, war

1448 Gimbrecht Fabri, Licenciat, Kanzler.

1451 Johann Sigfried, oder Sifart.

Unter Churfürst Ernst und Herzog Albrecht wurde

1464 Johann Stadtschreiber als Kanzler fernerweit von beiden Gebrüdern beygehalten, in gleichen

1466 Hanns von Mergenthal,

1470 D. Johann Scheibe, Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig, und

1483 Johann Sigfried, zu Kanzlern ernennet.

Hierauf hat Herzog Albrecht in seiner Landesportion

1486 D. Johann Erolten, und

1495 D. Sigmund Pflügen, Domherrn zu Magdeburg und Meissen, Probst zu Hana, und dann Domprobst zu Meissen,

zu seinen Kanzlern bestellt. Wer aber bey Churfürst Ernstens hinterlassenen zwey Söhnen, Churfürst Friedrich dem Weisen und Herzog Johannem, bis 1518 diese Stelle verwaltet hat, ist aus der Geschichte nicht zu ersehen. In diesem Jahre kommt aber D. Heinrich Schmidtbergk unter diesem Titel vor;

1521 wird Dietrich von Techwitz Kanzler genannt.

In den letzten Jahren Churfürst Friedrichs war D. Gregorius Brück, sonst Heinze genannt, Kanzler.

Unter Churfürst Johann blieb er bis 1529 Kanzler, indem ihn in diesem Jahre D. Christian Beyer in diesem Posten ablösete, welcher unter Churfürst Johann Friedrich bis 1535 als Kanzler beygehalten wurde.

1535 D. Melchior Kling, dessen Bizekanzler

1538 Mag. Franziskus Burthard ward, welcher

1541 Kanzler wurde.

1542 D. Melchior von Osse,

1545 Jobst von Hayn, oder von der Heide,

1550 ward D. Erasmus von Minkwitz auf Drehnow Kanzler.

Unter der herzoglich albertinischen Linie gehören in diese Epoche folgende Kanzler, als:

1500 Niklas von Heinz, D. und Domherr zu Meissen.

1508 D. Kilian König.

1513 D. Johann Kochel.

1523 D. Simon Pistoris,

1545

- 1545 D. Christoph von Krostwitz.
 1548 D. Heinrich Ulrich Mordeisen.
 1553 Hieronimus Kiesewetter.
 1575 Haubold von Einsiedel.
 1586 D. David Pfeiffer, den
 1588 D. Nikolaus Crell durch seine Tücke ver-
 drängte, bis
 1591 Pfeiffer es zum zweytenmale ward.

§. 4.

- Seit dieser Zeit wurde diese Stelle an bloß Adeli-
 che vergeben, wie denn die Kanzlerwürde
 1602 Bernhard von Pöllnitz,
 1623 Wolf von Lüttichau,
 1640 Heinrich von Friesen,
 1660 Wolf Siegfried von Lüttichau,
 1671 Reinhard Dietrich Graf von Taube,
 1681 Heinrich Gebhard von Miltitz,
 1689 Ludwig Ernst von Pöllnitz,
 1695 Otto Heinrich Freyherr von Friesen,
 1715 George Graf von Werther,
 1721 Heinrich von Büchau auf Geuselitz,
 1738 Karl August von Rex,
 1745 Erasmus Leopold von Gersdorf,
 1755 Hieronimus Freyherr von Stammer,
 1766 Hanns George von Poigt,
 1767 Adolf Heinrich Graf von Schönberg,
 1776 Johann August Heinrich von Röder,
 1778 Karl Abraham Freyherr von Fritsch,
 1786 George Wilhelm von Hopffgarten,

befleis

bekleideten, und seit 1791 ist Friedrich Adolph von Burgsdorff der Chef dieses hohen Landestkollegii.

§. 5.

Ehedem folgte der Hofrath seinem Fürsten, und befand sich jederzeit da, wo das Hoflager war; seit 1486 aber, wo Herzog Albrecht Dresden zur festen Residenz machte, war derselbe in der albertinischen Linie, auch immer in Dresden anzutreffen. Im vorigen Jahrhunderte bestand dieses Kollegium aus einem Kanzler, 5 adelichen und 4 bürgerlichen Rächten. *) Indessen wurde diese Anzahl der Personen nach und nach immer mehr vermehret, dem Kanzler ein absonderlicher Vizekanzler noch beygesetzt, und in Gemäßheit der Landtagsabhandlungen von 1787 nicht allein 4 neue Stellen auf der bürgerlichen Bank gemacht, sondern auch zur Beschleunigung der Geschäfte die Landesregierung in 2 Senate abgetheilt, so daß bey dem erstern der Kanzler, bey dem zweyten aber der Vizekanzler den Vorsitz nebst Direktorio führen.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

*) Wabst historische Nachricht von der sächsischen Justizverfassung, Absch. 2. Kap. I. §. 4. S. 61.

II.

Von der ältesten sittlichen und politischen
Verfassung der Sachsen bis auf Herzog
Ludolph.

Fortsetzung von No. I. des ersten Hefts.

§. 6.

Von den verschiedenen Ständen und Volksklassen
der Sachsen.

Die Eintheilung des Landes *) und Privateigen-
thums führt uns auf die Verschiedenheit der Volks-
klassen, welche unter den Sachsen bestanden haben.
Wir wissen, daß die Helden von ihnen verehret, und
durch die Gedichte der Barden auf die Nachwelt ge-
bracht wurden. Der Anstrich des Wunderbaren und
Fabelhaften, in welches ihre Geschichte und Helden-
thaten eingekleidet waren, zwangen der Nation Ach-
tung ab, und gaben ihren Enkeln und Nachkommen
noch einen gewissen Glanz, welcher sie dem Volke
schätzbar machte. Dieses scheint wenigstens der Ur-
sprung des Adels unter den Sachsen gewesen zu
seyn.

*) Man findet hierüber noch mehrere Nachrichten in Gru-
penii origin. Germ. der die ältere sächsische Geographie
aufzuklären sich viel Mühe gegeben.

seyen. Tapferkeit aber, Reichthum, Glücksgüter und ein stärkerer Anhang von Schutzverwandten gab ihm Ansehen und Macht. Das sächsische Gesetz nennt den Adel Edelingus von Dttling, Gutsbesitzer. Schon vor Karl dem Großen besaß derselbe seine Güter erblich, und verfällete sie auf seine männlichen Nachkommen oder Seitenverwandten. Verschiedene derselben hatten ganze weitläufige Distrikte inne, wie es das Beyspiel Wittichinds des Großen deutlich macht. Sie übten in solchen die Macht eines Richters und Beherrschers aus, da die Sachsen keine Könige hatten. *) Sie waren die Schutzherrn einer großen Anzahl freyer Männer, die unter ihrem Schutze wohnten, sie in Krieg begleiteten, und alle Gefahren der Schlachten mit ihnen theilten. Das Band zwischen ihren Schutzherrn und ihnen war größtentheils auf Begriffe kriegerischer Ehre und des wechselseitigen Beystandes begründet. So schändlich es war, wenn ein Begleiter seinen Führer und Schutzherrn verließ, eben so wenig konnte ein Schutzherr die Beleidigungen, die einem seiner Schutzverwandten wiederfahren, ungerochen hingehen lassen. Je größer die Anzahl der Schutzverwandten war, die ein solcher Dynast hatte, desto größer war auch sein Gewicht in den Versammlungen des Volks, und desto leichter konnte er

*) Beda Venerabilis in hist. eccl. gent. Angl. L. V. c. II. wo es heißt: Antiqui Saxones regem non habent, sed satrapas plurimos, suae genti praepositos.

er seine Absichten und Rathschläge mit ihrer Zustimmung durchsetzen.

Diejenigen Rechte, welche der Adel über die Frengelassenen ausübte, waren von größerem Umfange. Sie mußten ihm Dienste und Zinsen entrichten, und waren nicht allein in Rücksicht dieser Verbindlichkeit, sondern in mehreren andern Fällen seiner Gerichtsbarkeit und seinem richterlichen Ausspruche unterworfen.

Der zweyte Stand im Staate waren die Freyen, die das sächsische Gesetz nach der gärtnerischen Auslegung Ruoda nennt: sie waren der entscheidende oder der bewilligende Theil der Nation, da die Vornehmen oder Dynasten den Rathgebenden in den Volksversammlungen ausmachten. Ihr Einfluß war dahero sehr großer Kraft, und es war ihre Gunst, ihre Einwilligung nöthig, wenn eine öffentliche Angelegenheit, die den Staat betraf, nach dem Wunsche der Dynasten entschieden werden sollte. Bloß ihrer Sicherheit halber begaben sie sich in den Schutz eines Edelings, dem sie dafür zuweilen einen jährlichen Schutzzins bezahlten. Außerdem waren sie aber, nach allen Umständen zu urtheilen, völlig unabhängig und frey. Sie besaßen ihre Güter als Eigenthum, und konnten damit, so wie mit ihrem übrigen Vermögen, schalten und walten, wie sie wollten. Sie hatten übrigens, so wie die Dynasten, ihre Frengelassenen und Leibeigenen, über die sie eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübten. Im Kriege lag es ihnen ob, ihren Schutzherrn zu begleiten: derjenige, welcher feigherzig seinen Führer verließ, konnte
auf

auf die Achtung seiner Mitbürger keine weitem Ansprüche machen.

Den dritten Stand des sächsischen Volks machten die Lassi, Lazzi, die auch Liti, Lidi, Luti, Ledi und Litones hießen, aus. Ob diese Antheil an den öffentlichen Berathschlagungen der Nation nahmen? ob sie die Waffen getragen haben? darüber finden wir keine befriedigenden Nachrichten. Indessen ist, so viel das erstere betrifft, es nicht wahrscheinlich, weil sie dienstbar, und ihrem Ursprunge nach größtentheils Leibeigne gewesen waren; ich sage größtentheils, denn auch aus einem Freyen konnte, entweder auf eine Zeitlang, oder auch auf immer, ein Dienstmann, ein Lassus werden. Sie waren von zweyerley Art: *) nämlich solche, die eigenthümliche Güter besaßen, von denen sie aber gewisse Zinsen und Dienste zu entrichten hatten, und solche, welche Laßgüter für einen gewissen Miethzins in Pacht hatten, und dieselben nach Gefallen des Grundherrn wieder zurückgeben mußten, wann und wie es ihm beliebte. Beyde waren für ihre Person, mit ihren Weibern, Kindern und Familien frey. Erstere aber konnten nur mit ihrem Eigenthume schalten und walten, wie sie wollten, solches verkaufen, vertauschen, verpfänden, und nach Erbgangsrecht verfallen, da hingegen die letztern nur als Zinsleute anzu-

H 2

sehen

*) Wir finden beide Arten der Laßgüter bis auf den heutigen Tag, sowohl solche, die bloß zinsbar sind, als auch solche, die der Herr zurücknehmen kann, wenn er will, in verschiedenen Distrikten des ober- und niedersächsischen Kreises.

sehen waren, und sich über die Leßgüter keine Disposition anmaßen durften. Im übrigen mußten beide Arten der sächsischen Laffen, sowohl in Rücksicht der Zinsen und Dienste, als in Rücksicht der Disposition über dergleichen Güter, die Gerichtsbarkeit ihres Herrn anerkennen, woraus in den nachfolgenden Zeiten die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter über ihre Unterthanen entstanden, und als ein Surrogat an die Stelle der Leibeigenschaft getreten ist. Wurde ein Laffus erschlagen, so gehörten dem Herrn zwey Drittel von dem Wehrgelde, und nur ein Drittel fiel den Erben desselben anheim.

Endlich finden wir noch eine Klasse Menschen bey den Sachsen, dieses sind die Leibeignen oder Knechte. Sie machten keinen besondern Stand im Staate aus, da sie weder an den öffentlichen Versammlungen, noch auch an dem Bürgerrechte einigen Antheil hatten, sondern in dem besondern Eigenthum ihrer Herren standen. Sie wurden zu Bestellung des Feldes und andern häuslichen, auch ökonomischen Verrichtungen gebraucht, besaßen die Güter nicht für sich, sondern im Namen ihrer Herren, konnten daher auch selbige weder veräußern, noch weniger auf einen freyen Sachsen verfallen, sondern mußten sie ihren Kindern, die wieder Leibeigne wurden, zurücklassen. Uebrigens waren sie an den Ort ihrer Geburt schlechterdings gebunden, und durften ohne besondere Einwilligung und Erlaubniß selbigen nicht verändern, ja sie konnten nicht einmal wider Willen des Herrn eine andere Leibeigene heirathen.

heirathen. Selbst zu Karls des Großen Zeiten gieng die Macht der Herren über die Leibeignen so weit, daß nicht einmal der Priesterstand sie von der Leibeigenschaft befreyen konnte. Hieraus folgt, daß sie ganz zu den Glücksgütern ihrer Herren gehörten, denen es frey stand, sie an andere zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken und zu verleihen, wie sie wollten. Bey alle dem waren sie von den römischen Knechten gar sehr unterschieden. Schon Tacitus bemerkt dieses, und auch in der Folge giengen die Sachsen mit ihnen weit menschlicher um. Sie behandelten sie als Dienstboten, die durch ihrer Hände Arbeit ihnen nützlich werden mußten; sie enthielten sich aber aller Grausamkeit und Härte, auch maßten sie sich kein Recht über ihr Leben an. Ueberbleibsel dieser Leibeigenschaft sind bis auf unsere Zeiten, im Braunschweigischen, Lüneburgischen, Holsteinischen, in der Lausitz und an andern, ehemals von den Sachsen bewohnten Distrikten anzutreffen.

§. 7.

Von der Staatsverfassung der Sachsen bis auf Karl den Großen.

In jenen Zeiten, wo der Sachse nach Freyheit und Unabhängigkeit dürstete, und daher viel zu mißtrauisch war, um sich unter ein allgemeines Oberhaupt des Staats zu begeben, oder einem andern, Rechte über seine Person und Güter zu verstaten, in jenen Zeiten konnte es nicht fehlen, daß Leiden-

schaft, Unsicherheit und Unordnung sich in alle Verhältnisse einmischte, in welche unsere Voreltern versetzt wurden. Diesem Einhalt zu thun, war kein Gesetz, kein Richter, kein Regent vorhanden. Zwar konnten die Sachsen, als ein nomadisches Volk, nach dem natürlichen Rechte leben; allein dieses war von der Philosophie noch nicht bearbeitet, und die Erfahrung mußte zuerst die ersten Grundsätze desselben entwickeln. Bey dieser allgemeinen Verwirrung, bey der Unsicherheit, die ein jeder fühlte, mußte daher der Wunsch frühzeitig auf Verbindungen fallen, die auf die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung abzielten. Wahrscheinlich waren die Familien die ersten, die sich zu wechselseitiger Vertheidigung und Beschützung mit einander verbanden. Die Natur stellte den Stammvater an ihre Spitze. Alter und Erfahrung leiteten seine Rathschläge und Handlungen, und so verfochten sie ihre Freyheit, Vermögen und Glücksgüter, so rächten sie jede Beleidigung, Kränkung, Beschädigung oder Ermordung eines ihrer Anverwandten, so schafften sie sich Genugthuung an dem Frevler und Ruhe für den Räuber, mit gemeinschaftlich vereinigten Kräften. Allein, da sich ihre Verhältnisse vermehrten, da sie das Land anbauten, Begriffe vom Eigenthum und Glücksgüter erhielten, dann war diese Schutzwehr nicht mächtig genug, allen Gewaltthätigkeiten, die eine Familie gegen die andere sich erlaubte, Einhalt zu thun. Es mußte daher auf ein kräftiger Mittel gedacht werden, der einreißenden Unordnung

nung

nung Ziel und Maafß zu setzen, und es traten zu diesem Ende mehrere Familien in ein Schutzbündniß zusammen. Der Tapferste, Entschlossenste und Mächtigste wurde im Krieg und Streit ihr Führer, zu Hause ihr Rathgeber und Richter, und in den großen Versammlungen des Volks ihr Sprecher. Eine Menge einzelner Personen gesellten sich zu ihm, folgten ihm in die Schlacht und erfreuten sich dagegen seines Schutzes. Hierdurch gewann zwar die öffentliche Ruhe und Sicherheit; allein, so lange die Genugthuung noch von dem Willen des Beleidigten abhieng, so lange dieser jede Bedingung dem Beleidiger zur Abwendung der Fehde vorschreiben konnte, die er wollte, und zum höchsten nur eine Vermittelung vor den Dingegerichten dieserhalb statt fand, so lange konnten alle diese gemachten Vorkehrungen keine erwünschte Wirkung hervorbringen, auch keine dauerhafte Ruhe und Sicherheit feststellen. Aus diesen Gründen war es denn höchst nothwendig, das Maafß der Genugthuungen, womit nach Verschiedenheit der Fälle der Beleidigte sich befriedigen lassen mußte, gesetzlich zu bestimmen, und mehrere Titel des alten sächsischen Gesetzes beschäftigten sich damit.

So wie sich aber ein Staat nicht ohne Vertrag denken läßt, so kann auch derselbe nicht ohne Gesetze bestehen. Der Sachse behielt aus Freyheitsliebe die Gesetzgebung, als eines der wichtigsten Vorrechte, wodurch ein Regent auf das Volk wirkt, und solches nach seinem Willen lenket, der Nation

bevor. Sie wurden in den öffentlichen Versammlungen des Volks beschlossen. Die Großen, die Dynasten brachten selbige in Vorschlag, die Nation aber entschied. Wann aber auch ein Gesetz festgestellt war, so hielt es schwer, ihm Unterwürfigkeit und Achtung zu verschaffen, da der Sachse jeden Zwang verabscheuete, der seine Handlungen einschränkte.

Der Geist dieser alten Gesetze stimmt mit dem Zeitalter und den Gesinnungen des Volks völlig überein; sie sind einfach und rauh, kurz und strenge. Man sieht, daß Schikane und menschliche Bosheit noch keine Nebenwege erfunden hatte, gegen die das Gesetz gerichtet werden mußte. So wie der Römer aus den 12 Tafeln die ganze Vorschrift seines bürgerlichen Verhaltens erlernen konnte, so ward auch der Sachse durch wenige Vorschriften nach dem Bedürfnisse des Staats geleitet. Wie glücklich wären nicht die Regenten, wenn sie bey der wenigen Zahl und dem eingeschränkten Inhalte der Gesetze stehen bleiben, wenn sie die ursprüngliche Simplicität jener Gesetzbücher beybehalten könnten! Allein die Aufklärung bringt neue Untugenden hervor, denen Einhalt gethan werden muß, und welche die Gesetze nothwendig vervielfältigen und erweitern.

Man nennt das sächsische Gesetz blutig und grausam, doch die wenigen Ueberbleibsel, die wir von demselben haben, beweisen es nicht. Denn wenn auch schon nach dem damaligen Zeitalter die Lebensstrafe einen ganz andern Eindruck auf die Nation machen

machen mußte, als sie heut zu Tage, wo sie jeder
 als eine Folge schwerer Verbrechen kennt, machen
 kann, so war sie doch, den Umständen nach, nicht al-
 lein für eine Nation angemessen, auf die keine gelin-
 dern Strafen Wirkung gehabt hätten, und die nur
 durch Beyspiele der äußersten Strenge gebändiget
 werden wollte, sondern sie war auch bloß auf dieje-
 nigen Vergehungen gerichtet, welche die herrschend-
 sten, dem Staate die gefährlichsten, der Nation aber
 die lästigsten waren; und dahin gehörte denn vor-
 nehmlich der Diebstahl. Der Sachse, der noch die
 Grenzen des Eigenthums nicht genau kannte, wel-
 cher ohne Mühe reich werden wollte, und bey dem
 geringen Werth, den er auf seine eignen Habselig-
 keiten setzte, weit größere Begierde nach den Glück-
 gütern Anderer hatte, war diesem Verbrechen unge-
 mein ergeben. Es war dahero weit mehrere Strenge
 nothwendig, ihn davon abzuhalten, als vom Mord
 und Todtschlag. Letzterer war überhaupt dazumal
 kein so großes Vergehen, da er durch den kriegeri-
 schen Geist der Nation entschuldiget wurde, da er
 die Folge der Privatfehden war, welche selbst das
 Gesetz bey verweigerter Genugthuung billigte, da
 der Zwenkampf und Tod die Gerechtigkeit einer zwei-
 felhaften Sache sehr oft entscheiden mußte, und da
 der Erschlagene seinen Rächer fand, und Gleichheit
 der Waffen und Tapferkeit und Muth ihn weniger
 fürchterlich machte. Die zweenyte Art der Verbrechen,
 worauf die Todesstrafe stand, waren Religionsver-
 brechen. Der Sachse wollte durchaus seine alten

Götter nicht verlassen und die christliche Religion annehmen, die doch Karl der Große mit aller Gewalt einführte. Es wurde dahero zur Sicherheit der Kirchendiener und der neuen Christen die Todesstrafe festgesetzt. Allein, wenn diese nämliche Strafe auch dahin, wo ein Sachse sich nicht taufen lassen wollte, wo er bey seiner alten Religion blieb, oder während der Fastenzeit Fleisch aß, erstreckt wurde, so war dieses allerdings hart und grausam, da, wie bekannt, über Glaubensartikel Niemanden einige Gewalt zustehet, sondern der Staat deren Bekanntmachung und Lehre verbieten, den darinnen begangenen Ungehorsam bestrafen, und diejenigen, die andern Religionsmeynungen zugethan sind, und solche nicht ablegen wollen, so lange sie nicht auch zugleich gegen den Staat sich vergehen, des Landes verweisen kann. *) Allein, das damalige Zeitalter, der

*) So vortrefflich als uns neuere Staatslehrer die Toleranz schildern, und sie auf alle Sekten und Religionsmeynungen erstrecken wollen, so kann ich ihnen unmöglich in demjenigen Falle Recht geben, wo die Bekanntmachung irriger Lehren auf den Staat selbst von nachtheiligen Folgen ist. Und da Religion und Staatsverfassung immer mit einander in einer sehr innigen Verbindung stehen, und dahero sehr oft der Fall eintreten kann, daß die Bekanntmachung irriger Lehren auf Sicherheit, Ordnung oder Geseze Bezug haben, so ist um so nothwendiger, hierinnen die Mittelstraße zu gehen, und zwischen der völligen Gewissensfreiheit, die man jedem Unterthan lassen kann, und der öffentlichen Lehre irriger Meynungen einen Unterschied zu machen. Denn es kann dem Staate unmöglich gleichgültig seyn, was für Lehren in der herrschenden Kirche und in den geduldeten

ten

der Verfall der Religion, selbst die Unwissenheit der Priester und ein übertriebener Eifer gaben diesen richtigern Grundsätzen keine Statt.

Hiernächst sieht man aus diesem Gesetze, daß Händel, Schlägerereyen und Thätlichkeiten der Nation sehr eigen waren, da dasselbe dieserhalb mehrere Geldstrafen festgesetzt hatte.

Da übrigens bey den Sachsen das Recht des Stärkern das höchste Gesetz war, so war es auch natürlich, daß die Weiber, als der schwächere Theil des Hauses, nicht allein zur Dienstbarkeit verdammt waren, sondern auch in allem, dem männlichen Geschlechte nachstehen mußten. Spuren davon giebt uns eben dieses Gesetz, welches nicht allein die Erbfolge der Weiber, nicht eher als nach gänzlichem Abgang des Mannsstammes, zuließ, sondern sie auch unter beständiger Vormundschaft der Männer erhielt. Die Weiber mußten bloß mit dem Heirathsgute, welches ihnen der Bräutigam anwies, zufriedenen

ten Gemeinden vorgetragen werden. Ja! es ist Pflicht für ihn, alle diejenigen zeitig zu unterdrücken, welche über lang oder kurz zu Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Unordnung u. s. w. Veranlassung geben könnten. Und sind wirklich Religionsmeynungen von nachtheiligen Folgen für den Staat, so ist deren öffentliche Lehre nicht mehr ein gemeines Kirchenverbrechen, auch ist sie dann nicht nach den Grundsätzen der Irrlehre zu richten, sondern sie ist Hochverrath und ein Verbrechen gegen den Staat selbst. Tolerant ist daher ein Staat, wenn er einem Jeden zu glauben erlaubt, was er will; aber es würde mißverständene Toleranz seyn, wenn er auch einem Jeden zu lehren erlauben wolte, was ihm gut dünkte.

den seyn; ja es scheint nicht einmal, daß sie darüber disponiren konnten, sondern daß es nach ihrem Absterben demjenigen anheim fiel, unter dessen Vormundschaft sie standen.

Etwas ganz besonderes war es, daß die Sachsen die ungleiche Heirath einer Adelichen mit einem Leibeignen u. s. w. eines Freyen mit einer Adelichen oder Frengelassenen u. s. w. nicht verstatteten, sondern sie bey Lebensstrafe verboten. Man sieht zwar wohl, daß theils die Erhaltung des Glanzes der Familien, theils andere Verhältnisse den Grund zu diesem Gesetze gegeben haben; allein, die außerordentliche Strenge scheint blos Folge des Hasses und des Stolzes gewesen zu seyn, den ein Stand gegen den andern heimlich ausübte. *)

Die Handhabung und Vollstreckung der gegebenen Gesetze war theils in der Hand der Nation, welche die vorkommenden Rechtshändel nach Gewohnheit und Billigkeit entschied, theils hieng sie aber auch von den Dynasten ab, welche nicht allein über die Leibeignen und Frengelassenen eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübten, sondern auch selbst über die Freyen, die unter ihrem Schutze standen, verschiedene Gerechtsame behaupteten. Denn so befiehlt das sächsische Gesetz **) ausdrücklich, daß ein Freyer, wenn er das Land räumen mußte, seine Güter zuvörderst dem nächsten Verwandten, und, wann

*) Dieses Ueberbleibsel, welches in den sächsischen Gesetzen sich nicht befindet, steht bey Adam. Brem. I. 5.

**) Tit. 17. §. 1.

wann dieser sie nicht haben wollte, dem Schutzherrn zum Verkauf anbieten sollte. Eben dieses Gesetz verstatet an einem andern Orte, daß ein Freyer erst nach Absterben seines Schutzherrn sich einen neuen wählen könne. Lauter Beweise, daß die Dynasten auch über den Freyen eine gewisse Gerichtsbarkeit ausüben konnten, welches auch mit daraus erhellet, daß den Freyen die Schuldigkeit oblag, ihre Schutzherrn in den Krieg zu begleiten, so wie den Erben eines Schutzverwandten die Hälfte des, vom Mörder erhaltenen Wehrgelds dem Schutzherrn zu überlassen.

Die Volksversammlungen geschahen im offenen Felde, und die Nation erschien hierbey bewaffnet. Die Vornehmsten, die Dynasten brachten die zu berathschlagenden Sachen in Vorschlag; allein, der glückliche Erfolg hieng von dem Anhange ab, den sie unter dem Volke hatten. Es mußte daher denselben viel daran gelegen seyn, viele Begleiter, Schutzverwandte und Freunde zu haben, durch deren Zustimmung sie ihren Endzweck erreichen konnten. Doch der große Einfluß eines Dynasten auf das Volk war nicht das einzige Mittel, seine Absichten durchzusetzen, man mußte sich auch mit den Wahrsagern und Priestern verstehen, welche bey allen wichtigen Angelegenheiten den Willen der Götter zuvor erforschen und erklären mußten, und diese Gelegenheit sehr wohl benutzen konnten, einem jeden Geschäft diejenige Wendung zu geben, die sie wünschten.

Ganz

Ganz eine andere Verfassung aber hatten die Sachsen in Kriegszeiten. Ein Einziger, welcher aus den Tapfersten der Nation auserwählet wurde, ward hier ihr Anführer. Er erhielt alle Gewalt, die für sein Amt nöthig war. Die Anordnung der Gefechts, die Dauer des Feldzugs, die Stelle, die ein jeder in der Schlacht einnehmen sollte, alles dieses hieng von ihm ab. Die Ersten, die Mächtigsten und Vornehmsten des Volks geizten nach dieser Würde. Wittichind, Albion, waren dergleichen Anführer, die die weitläufigsten Besitzungen, und zugleich ein großes Ansehen bey den Sachsen hatten.

Aus dieser Ubersicht der sächsischen Verfassung erkennt man, daß die Nation noch ganz in ihrer Kindheit lag, und daß noch sehr viel dazu gehörte, ehe sie mit der Staatsverfassung der Franken eine Vergleichung aushielt. Es war zwar ein gemeinsames Interesse vorhanden, ein jeder einzelne Staatsbürger hatte bereits gewisse Rechte aufgeopfert; allein es fehlte der Nation an Weisheit, die besten Maaßregeln zu ihrem Wohl zu ergreifen, und an Geschwindigkeit und Nachdruck, sie auszuführen. Dieses ist jedoch von dem ganzen Staatskörper, welchen mehrere sächsische Völkerschaften ausmachten, zu verstehen. Denn über einzelne Distrikte herrschten die Dynasten, so wie das Haupt der Familien die Hausväter waren. Die Herrschsucht hatte bey letztern schon tiefe Wurzeln geschlagen, da Sklaverey und Leibeigenschaft allmählig zu einem allge-

allgemeinen Rechte wurde, und so der Geist der Unterdrückung sich einschlich. Daß das Volk außer den Dynasten vor Karl dem Großen noch seine besondern Richter hatte, dieses ist zwar gewiß, aber welchen Umfang ihr Amt und ihre Gerichtsbarkeit hatte, läßt sich aus den ältern Geschichtschreibern nicht erweisen. *)

Ueberhaupt scheint die Verbindung der verschiedenen Völkerschaften zu einem einzigen Volke und zu einem einzigen gemeinsamen Interesse größtentheils nur in Kriegszeiten statt gefunden zu haben: die innern Angelegenheiten besorgte eine jede Völkerschaft für sich; wenigstens läßt sich dieses aus der Verschiedenheit der Gewohnheiten und aus andern Geschichtsnachrichten mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen.

§. 8.

Von der Religion der Sachsen.

Selbst unter den rohesten Völkern ist der Glaube an ein höheres Wesen, an Vorsehung und Ewigkeit durch-

*) Meibomius in seiner Abhandlung de Irmensula Saxonica sagt im IV. Kapitel, daß diese Volksrichter, welche die über Flüsse, Grenzen, Weiden u. s. w. entstandenen Streitigkeiten jährlich zu gewissen bestimmten Zeiten zu entscheiden hatten, von der erezberger Priesterschaft der Irmensal bestellt worden wären, und daß sie Gowsgrafen geheißen hätten, daß deren sechzehn an der Zahl gewesen, und daß sie über 72 Familien und ihr Vermögen die Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten. Allein, diese Nachrichten beruhen auf keinem historischen Grunde, und sind daher nur als bloße Traditionen zu betrachten.

Durchgängig anzutreffen; allein, so schwach und unrichtig ihr Verstand und ihre Vorstellungskraft ist, eben so irrig sind auch die Begriffe, die sie von der Gottheit hegen.

Wir finden zwar wenige zuverlässige Nachrichten über den Gottesdienst und die religiösen Meinungen unserer Vorfahren, da die ersten Schriftsteller sie ohne alle Untersuchung als Heiden behandeln, und ihre ganze Lehre schlechtweg verdammen. Indessen verdienten auch die wenigen Ueberbleibsel, die sich darüber hier und da noch vorfinden, von einem Schriftsteller, der sie mit philosophischem Geiste untersuchte, gesammelt und geordnet zu werden.

Das Bekannteste ist, daß sie mehr als eine Gottheit verehrten, daß sie einige als gute, andere als böse dem Menschen feindliche Götter ansahen und betrachteten, und daß sie ihre Gunst durch blutige Opfer, ja sogar durch Menschenopfer zu erkaufen suchten. Den ersten Platz unter diesen Gottheiten scheint *Orhin* oder *Wodan* *) eingenommen zu haben, weil diesen die Sachsen bey Einführung der Religion durch Karl den Großen ausdrücklich abschwören mußten. Man vergleiche ihn mit dem *Merkur* der Römer, richtiger ist es aber wohl, daß er ihr Kriegsgott war. Er wird auch

Godan

*) Man sehe hierüber weitläufig Leibnit. in *Scr. rer. Brunsvic.* T. I. p. 45. in not. *Gruppen Observat. rer. et antiquit. Germ.* S. 168. *Ursinus* in *familiar. Exerc.* 2. de *Trismegisto* sect. 1 — 8.

Godan genennet, und man will hiervon das Wort Gott herleiten, welches so viel als gut bedeuten soll. Den zweyten Rang unter den Gottheiten der Sachsen nimmt die Irminsul ein. *) Was dieser eigentlich vorgestellet habe, darüber sind die Meynungen der Alterthumsforscher sehr getheilt. Die wahrscheinlichste indessen bleibt, daß sie ein Denkmal des Helden Armins gewesen, der die Römer geschlagen, und sie gänzlich aufgerieben hatte. Sie soll zu Eresburg ihren eignen Tempel gehabt, und einen bewaffneten Mann vorgestellet haben, der in der Rechten eine Fahne mit dem Zeichen einer Rose, in der Linken aber eine Waage hielt, um hierdurch den zweydeutigen Ausgang des Treffens anzuzeigen: außerdem war er mit einem Schwerdt umgürtet, und hatte auf dem Kopfe einen Helm, auf dem ein Hahn, als das Zeichen des Muthes und der Wachsamkeit, stand. **) Auf der Brust hatte er einen Bär, und auf dem Schilde einen Löwen. Selbst der Bau dieses Tempels soll viel Kunst, Pracht und Reichthümer enthalten haben. Karl der Große hat sie zerstört, um ihr Andenken gänzlich zu verlöschen. Wenn indessen das wahr ist, daß die Sachsen es für unanständig hielten, ihre Götter in Mauern einzuschließen, und ihnen die Gestalt eines Menschen zu geben;

*) *G. Henr. Meibom. de Irminsula Saxonica, in ej. Scr. Germ. T. III. p. 1, seq. Gruppen am angeführt. Orte S. 165. ff.*

**) *G. Crancius in Saxon. libr. 2. c. 9. Georg. Fabric. in orig. Saxon, lib. 2. et lib. 6.*

geben; so scheint es fast, als ob dasjenige, was von der Irrensul gesagt worden, nicht völlig gegründet sey. So viel ist wenigstens gewiß, daß die Sachsen ihre Gebete, ihr Opfer, ihren Gottesdienst in geheiligten Hainen oder Wäldern verrichteten, daß sie unter besondern Bäumen beteten, dahin sie auch ihre Todten begruben, denn dieses sagen uns die karolingischen Gesetze; ja die Liebe zu dieser Verehrung der Bäume war so groß, daß Karl besondere Strafen darauf setzte. Ubrigens waren Priester und Priesterinnen die Vertrauten ihrer Gottheiten und die Ausleger ihres Willens. Wahrsageren und Aberglaube hatte um so größere Macht über ihre Empfindungen, da Unwissenheit und Einfalt sie verblendete, und der Priester dieses Mittel benutzte, sich Glauben und Ansehen zu verschaffen.

Jene großen Vorzüge des Trostes und der Beruhigung in Leiden, der Erquickung in Trübsalen, der Ermunterung zur Tugend und Menschenliebe, welche der christliche Glaube uns anbietet, hatte daher die Religion der Sachsen nicht; allein sie war doch der erste Funke des Nachdenkens über die Unzulänglichkeit menschlicher Kräfte, über höhere Regierung und Leitung der Schicksale einzelner Personen und ganzer Völker, und eine Vorempfindung eines Daseyns auch nach dem Tode. Die Hieroglyphe, die der Priester erfand, der Ort, den er zum Gebet bestimmte, und die stete Erwartung, welchen Ausgang sein Orakelspruch nehmen würde, spannte die Einbildungskraft des ganz rohen zum Nach-

Nach-

Nachdenken nicht gewohnten Menschen, und fettete ihn hierdurch um so mehr an den Priester und die Religion an. Es konnte dahero auch die christliche Religion, zumal bey der Lehrart der Missionairs, die Karl der Große nach Sachsen absendete, unmöglich Eingang bey ihnen finden. Diese verlangten nur ihren Zehenden, und einen blinden Glauben für diejenige Lehre, die sie vortrugen, ohne sich hierbey auch der Mittel zu bedienen, die das Bekehrungsgeschäft schlechterdings erfordert. Statt Gelassenheit, Nachsicht, Belehrung, mühsame Zurechtweisung, völlige Ueberzeugung, brauchten sie Feuer und Schwerdt, Gewalt und Waffen. Diese strengen Werkzeuge mußten dahero den Sachsen nothwendig erbittern und wider eine Religion einnehmen, die so blutdürstig war. Und dieser Ursache ist es denn wohl auch zuzuschreiben, daß sich noch eine lange Reihe von Jahren das Heidenthum im Stillen erhielt, und erst mit dem Aussterben mehrerer Generationen sich gänzlich verlor.

(Die Fortsetzung folget.)

III.

Fortsetzung von No. II. des 1sten Hefts
der

statistisch - topischen
Beschreibung des Erbamts Grimma.

§. 8.

Das Ackerland ist verschieden und nicht aller Orten einerley; der größte Theil des Bodens aber, einige wenige Orte ausgenommen, besteht aus einer, mit klarem Kies vermischten leimichten Erde, in welcher, wie bekannt, alle Arten von Feldfrüchten gut fortkommen. Die vorzüglichsten Getreidearten sind Korn und Hafer; Gerste und Rübsen wird weniger gebauet, und Weizen, Hopfen und Flachs bloß zur Nothdurft. Freilich läßt sich dieses nur im Allgemeinen behaupten; dennoch behalten die erstgenannten den Vorzug. Auf den Gersten- und Hopfenbau würde man mehr Rücksicht nehmen, wenn die Bierconsumtion ansehnlicher und nicht so herunter gebracht wäre. Der Weizen, da er einen fetten Boden verlangt, will nicht recht arten; desto besser geräth aber der Rübsen, von welchem jährlich eine ziemliche Menge erbauet, und in der Delmühle der Stadt Grimma und den oben angegebenen Dörfern zu Del geschlagen wird. Um die Jahre 1770 bis

bis 1780 ergriff einen großen Theil der Einwohner der Enthusiasmus, Tabak zu bauen: Man säete, pflanzte und betrieb diese Sache mit einem solchen Eifer, daß beinahe alle Felder Plantagen wurden. Die aus Amerika gesperrte Zufuhre brachte diesen unzeitigen Eifer hervor, indem durch diese Hinderung die Tabaksfabrikanten zu allerley Blättern ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt waren, so daß sie den Centner grimmischen Tabak mit 8 — 9 Thlr. bezahlten. Nun aber, da der Krieg aufhörte, der Preis des Tabaks fiel, und die Feldbesitzer den immerwährenden Fleiß und die tägliche Abwartung, so der Bau des Tabaks erfordert, theils wegen Mangel an Kenntnissen, theils wegen des nunmehrigen geringen Nutzens nicht mehr anwenden konnten, so fiel diese ganze Industrie mit einem Mal über den Haufen, und jezo wird kaum der 50ste Theil des Ackerlandes, und dieser auch nur von einigen Liebhabern, dazu angewendet. Ueberdies hat der sonderlich um die Stadt gebaute Tabak das Eigene, daß er beym Rauchen wie blaue Viole riechet, und diesen süßlichten widerlichen Geruch trotz aller Bearbeitung nicht verliert, dahero ihn der Fabrikant, nur in der höchsten Noth, und wenn an bessern Blättern Mangel ist, kauft. Uiberlegt man auch die große Verschiedenheit der Arbeit und die Menge des Düngers, so ein einziger Acker mit Tabak erfordert, und berechnet solches alles gegen den Getreidebau, so wird man in aller Absicht letztern für den Landmann viel vortheilhafter finden; denn meines Erachtens muß

nur an denen Orten Tabak gebaut werden, wo der Landmann nicht weiß, wie er eigentlich seine Zeit, aus Mangel nützlicherer Beschäftigung und Erwerbungs mittel, zubringen soll. Jedoch ich kehre wieder zu meinem ersten Endzweck zurück: die Feldbesitzer in der Stadt und dem Städtchen, bedienen sich in Ansehung ihrer Grundstücke noch eines guten Vortheils. Sie theilen nämlich ihre Aecker, die sonst an vielen Orten braache liegen, (von welcher Art, das Feld ruhen zu lassen, die Ungereimtheit bereits hinlänglich erwiesen ist,) an solche Personen aus, die, theils um ein paar Schweine mästen zu können, theils ihres eigenen Winterunterhalts wegen, vieler Kartoffeln benöthiget sind, da sich denn 3 oder 4 in einen Acker theilen, denselben gemeinschaftlich düngen, und eben so gemeinschaftlich mit Kartoffeln bestecken, und alsdann die Erndte und gewonnene Ausbeute theilen. Das Jahr darauf nimmt der Eigenthümer das Feld wieder zum Getreide. Er hat durch diese Behandlung den Vortheil erlangt, daß sein Feld tüchtig gedünget, und durch die geschehene Durchwählung so locker gemacht worden, daß es alle Getreidearten mit dem besten Erfolg auf sich bauen läßt. Diesen Vortheil büßen aber die Landleute wegen der Gemeinhutung und Eintheilung in drei Schläge meistens theils ein. Außer den Kartoffeln werden auch Möhren, weiße Rüben und Kraut erbauet; doch diese Sorten nur zu eignem Gebrauch und einzelnen Verkauf. Lein wird nicht so häufig, als es wohl

wohl

wohl angieng und es zu wünschen wäre, gesäet; denn ob wohl in und um die Stadt Grimma und in der Gegend, sonderlich in langen Wintern, viel Garn gesponnen wird, (wie ich weiter unten anführen werde) so wird doch der Flachs dazu an andern Orten gekauft, auch bringen solchen Leute aus der Gegend von Prettin in großer Menge und zu sehr wohlfeilen Preisen. Von allen übrigen Feldfrüchten wird im Amtsbezirk weiter nichts erzeugt.

Die Eintheilung des Feldes ist in Hufen und Aecker, deren letztere 24 eine Hufe machen. Jeder Aecker aber besteht aus 300 □ Ruthen. Bey der Stadt Grimma befinden sich noch besondere Felder, unter dem Namen der Krautländer, so von verschiedener Größe und Güte sind.

§. 9.

So wohl um die Stadt selbst, als auch in dem größten Theile des Amtsbezirks, befindet sich eine reichliche Anzahl wohlgelegener und viel Heu und Grummet tragender Wiesen, davon die vorzüglichsten an den beyden Ufern der Mulde liegen. Ob sie schon öfters Überschwemmungen ausgesetzt sind, so bringen sie dennoch vortreffliche Gräser hervor, von denen der Wiesenhafer, (*Avena fatua*. Linn.) Ruchgras, (*Gramen pratense*. Linn.) Ackersfrieme, (*Genista tinctoria*. Linn.) Erbsfrieme, (*Genista sagittalis*. Linn.) Hundesgras, (*Triticum repens*) Krotengras, (*Avena elatior*. Linn.) Kreuzgras, (*Cynodorus aegyptiacus*. Linn.) und verschiedene Sorten

Poa die vorzüglichsten und häufigsten sind. Viele dieser Wiesen sind dreyhauigt, die meisten aber zweyhauigt. Da die gemeine Hutung im ganzen Amtsbezirk eingeführet ist, so findet die Stallfütterung nur hier und da, und nicht überall statt, obschon an verschiedenen Orten die dazu dienlichen Kräuter in großer Menge erbauet werden, als der Klee, die Luzerne, die Esperzette, u. a. m. Der größte Theil der Eingesessenen hegt auch die mehr als zu wahre Meynung, daß die Stallfütterung zwar ganz gut und nützlich, aber nur bey Rittergütern und einzelnen Personen, nicht aber bey Gemeinheiten, ausführbar und möglich sey.

§. 10.

Der Obstbau ist wichtig, und macht einen großen Nahrungsweig der Eingesessenen aus, weil man sich von den ältesten Zeiten um die Anpflanzung guter Bäume die äußerste Mühe gegeben hat. Das vorzüglichste Kernobst, als Äpfel und Birnen, erzeugen die Dörfer über der Mulde nach Müzschen zu, unter welchen sich das Dorf Torna vornehmlich durch vortreffliche borsdorfer Äpfel ganz besonders hervorthut. Sie machen den größten Theil des Erwerbes dieser Leute aus, und werden ihrer Schönheit wegen sogar nach Leipzig gefahren. Das Schock kömmt zuweilen 4 — 5 Thlr. ja, wenn sie von einer gewissen Größe sind, 7 — 8 Thlr. Steinobst, als Kirschen und Pflaumen, bringen die Dörfer Deben, Gregwitz, Neunitz, Torna
u. a.

u. a. m. in großer Menge hervor, so wie denn auch damit ein ansehnlicher Handel getrieben wird. Nußbäume finden sich zwar aller Orten, doch eben nicht allzuhäufig: es wird aber auch keine so besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet, theils weil ihr Nutzen vieler Jahre Erwartung erfordert, theils weil der Vortheil, wenn sie nicht in großer Menge erzeugt werden, wirklich von geringem Belange ist, nicht zu gedenken, daß der weite Raum, den sie oder ihr geworfener Schatten einnimmt, andern nützlichen und vortheilbringenden Gewächsen schädlich ist. Beerenbäume, als z. B. der Maulbeerbaum wird um die Stadt Grimma in großer Menge gefunden und mit Vortheil gebraucht, wie weiter unten davon geredet werden soll. Heidelbeeren, Brommelbeeren sind in allen Gründen reichlich, Himbeeren aber sparsam.

§. II.

Die Viehzucht ist eben so stark als in den übrigen Aemtern des Markgrafthums Meissen. Pferde werden wenig gezogen, und in der Folge noch weniger, weil der größte Theil der Landleute sich mit ausgemusterten Dragonerpferden zu behelfen anfängt. Da sie zum Acker noch ganz gut und wohlfeil sind, so profitirt der Bauer allemal dabey. Die Rindviehzucht ist aber mehr als mittelmäßig, nur der Ertrag davon sehr verschieden. Die Dörfer des Amtes, so nach Leipzig zu liegen, sind darinnen stärker und ihr Erwerb reichlicher, als bey den

Dörfern nach Muskchen oder Wurzen zu; denn jene schaffen, freylich zum Schaden der übrigen kleinen Städte, alles, sowohl den Ertrag ihres Viehes, als auch ihrer Felder nach Leipzig, [wo es ihnen auch wegen der starken Consumtion allemal besser bezahlet werden muß, obschon mehr als zu bekant ist, daß sie zuweilen solche mit ihrem Schaden verkaufen, wenn übermengte Zufuhre den Preis der Viktualien erniedriget. Doch einmal eingewurzelte Vorurtheile lassen sich schwerlich heben. Der zweite Umstand, daß der Bauer nicht allen nur möglichen Vortheil von seiner Viehnutzung ziehen kann, gründet sich auf ein eben so übles Vorurtheil, nach welchem er nämlich besser zu thun glaubt, wenn er seine Butter in Fäßchen oder sogenannte Hosen legt, und an die Aufkäufer, so solche in großer Menge nach Berlin schaffen, verkauft. Die Sache selbst scheint zwar gut, im Grunde ist sie es aber nicht. Denn obwohl der Verkäufer mit einem Mal viel baar Geld in die Hände erhält, so geschieht dies doch nicht allemal; gemeiniglich zieht er die Hälfte baar, und die andere Hälfte an Waare. Die Rückfracht des Aufkäufers ist schlechter berliner Kollentabak und Kaffee. Diese Waare schlägt er dem Verkäufer um einen höhern Preis an, als sie werth ist, und bezahlt dadurch im Grunde weniger, als der eigentliche Werth der gekauften Butter ist. Er betrügt ihn nicht allein, sondern verleitet ihn auch zur Verschwendung, zumal da es bey der Einschleppung des Tabaks und Kaffees nicht alleine bleibt, sondern

auch

auch andere verbotene Waaren des Luxus mit eingeführet werden; des Schadens nicht zu gedenken, den er dadurch den landesherrlichen Gefällen zuzieht. Auch hat dieser erlaubte, oder vielmehr zugelassene Kontrebandhandel den Nachtheil, daß der Bürger in den Städten den größten Theil seiner Nahrung dadurch einbüßt. Der Aufkäufer selbst macht gemeiniglich nach etlichen Jahren Bankerot, betrügt seine Gläubiger, und läuft endlich, da er nichts zu verlieren hat, aus dem Lande. Man könnte zwar die Ersparung der Zeit, die kein Landmann zu theuer erkaufen könnte, und die er durch den Verkauf seiner Waaren im Hause erhielt, als Vorzug dieses Handels anführen; wer aber dagegen den Schaden, den er durch niedrige Preise, Aufdringung ihm unnützer und schädlicher Waaren, und endlichen Betrug erfahren muß, gewissenhaft berechnet, der wird finden, daß der Verlust allemal größer als der Vortheil ist. Der Pacht für eine Kuh ist auf den Dörfern nach Leipzig zu jährlich 6 bis 7 Thlr. diesseits aber nur 5 Thlr. Das Buttergewicht ist groß, und auf dem Markt zu Grimma muß die Butter $2\frac{1}{2}$ Pfund wiegen.

Die Schaaßzucht ist im ganzen Amtsbezirk nicht nur wegen der großen und beträchtlichen Rittergüter stark, sondern auch deswegen ansehnlich, weil die Stadt Grimma und einzelne große Güter und Vorwerke derselben viel halten. Veredelt durch spanische Stöhre ist die Wolle nicht, obschon der Vortheil davon sehr in die Augen fällt. Auf den Stein
werden

werden 8 bis 9 Stück geschoren. Die Wolle selbst ist etwas grobhäutig, und wird theils nach Leipzig, theils nach Altenburg an die Händler verkauft. Die Tuchmacher der Stadt Grimma verarbeiten hingegen sehr viel Gerberwolle, so sie aus Leipzig, Borna, Froburg und andern dergleichen kleinen Orten zusammen kaufen.

Die Schweinezucht an und für sich selbst ist nicht beträchtlich, und die vielen in dem Amtsbezirk sich befindenden Schweine kommen meistens von andern Orten her.

Bienen werden an sehr vielen Orten gehalten, und der ganze Betrag des Honigs und des Wachses kann, gute und schlechte Jahre zusammen gerechnet, immer im Durchschnitt jährlich vom erstern auf 3 — 400 Kannen, und vom letztern auf 7 — 800 Pfund ausmachen. Der Honig gilt in reichen Jahren die Kanne 12 — 14 Groschen, steigt aber wohl auch, sonderlich wenn er recht rein und gut ist, bis auf 1 Thlr. Das Pfund Wachs aber wird selten höher als 9 — 12 Groschen verkauft. Rechnet man nun, daß außer der ersten Anlage die Unterhaltungskosten geringe sind, so läßt sich leicht einsehen, wie wünschenswerth es wäre, wenn sich mehrere Personen auf diesen so nützlichen und einträglichen Nahrungszweig legten, da zumal die Biene nicht so viel Aufmerksamkeit und Arbeit erheischt, als der Seidenwurm, und Honig und Wachs immer ein eben so nützliches Produkt als die Seide bleibet, von der ich weiter unten zu reden Gelegenheit haben werde.

werde. Besondere Insekten, die hiesiger Gegend vorzüglich eigen wären, habe ich, aller Aufmerksamkeit ohngeachtet, nicht gefunden, deswegen ich sie als bekannt übergehe.

§. 12.

Die Mannichfaltigkeit derer Gegenden, nebst der Abwechslung des Bodens hingegen erzeugen eine große Anzahl von Kräutern, so zum medizinischen Gebrauche dienlich sind. Ich füge ein Verzeichniß derselben bey, und zeige zugleich an, wo und in welcher Gegend das Kraut am häufigsten und in großer Menge wächst. Viele arme Leute in und um Naunhof ernähren sich im Sommer mit Aufsuchung derselben, wozu ihnen die nahegelegenen leipziger Apotheken und Materialisten oder Droguisten Anleitung geben. Färbekräuter, da selbige gemeinlich einen sandigten Boden lieben, sind rar. Außer der Genista tinctoria oder dem Heydenschmucke, so zum Gelbfärben gebraucht wird, ist mir deren keines vorgekommen.

Die lateinischen Namen sind nach dem Linné bestimmt.

In der Gegend von Zohnstädt, Böhlen und nach Wurzen zu:

Seifenkraut,	<i>Saponaria officinalis.</i>
Benfuß,	<i>Artemisia vulgaris.</i>
Scabiosen,	<i>Scabiosa succisa.</i>
wilde Rosmarin,	<i>Rosmarinus sylvestris.</i>
Dickermennige,	<i>Agrimonia eupatoria.</i>

wilbes

wildes Löwenmaul, *Anthyrhinum orontium*.

wilde Wegwarte, *Cichorium intybus*.

Schwalbenwurzel, *Asclepius vincetoxicum*.

In der Gegend des Schommersbergs, und seitwärts an der Mulde hin:

Feldkümmel, *Thymus Serpillum*.

Ehrenpreis, *Veronica officinalis*.

Lungenkraut, *Pulmonaria officinalis*.

Scabiosen, *Scabiosa succisa*.

Um Torna und in den dasigen Gründen:

Grundheil, *Athamanta Oreoselinum*.

Augentrost, *Euphrasia officinalis*.

Dchsenzunge, *Anchusa officinalis*.

Um Döben, Bröfen und nach Mutzschen zu:

Aron, *Arum maculatum*.

vielblättrichter dergl. *Dracontium polyphyllum*.

Seinkel, *Sanicula Europaea*.

Himmelschlüsselchen, *Primula offic.* in großer Menge.

Niesewurzel, *Helleborus niger*, zumal in Döben.

Bilsenkraut, *Hyosciamus niger*, ebendasselbst.

Glaskraut, *Parietaria offic.* um Saubitz und Ragewitz in Menge.

Bei Golzern, Nerchau und dem Spitalberge:

Reinfarren, *Tanacetum vulg.* in großer Menge.

Wiesensauerampf, *Rumex acetosa*.

Engel

Engelsüß, *Polypodium vulg.* sonderlich
in den Steinfelsen bey Holzern.
Berbißbeere, *Berberis vulgaris.*

Um die Stadt Grimma herum:

Frauenhaar, *Asplenium adianthum nigrum;*
Schaafgarbe, *Achillea millefolium.*
Bärenklaue, *Arbutus Uva ursi.*
Raute, *Ruta tenuifolia.*

Bei Nympschen und auf den dahin gelegenen
Bergen:

Johanneskraut, *Hypericum perforatum.*
Sinngrün, *Vinca minor.*
Engelsüß, *Polypodium vulgare.*
Leindotter, *Myagrum sativum.*
gelbes Kreuzkraut, *Valancia cruciata.*
Tausendgüldenkraut, *Gentiana centaureum.*
Hollunder, *Sambucus Ebulus.*
Lungenkraut, *Tussilago Farfara,* in Menge
bey dem Dorfe Scorditz.

Bei Naunhof, Bomsen und Belgershayn:

Bitterklee, *Menyanthus trifoliata,* in so
großer Menge, daß ganze Wagen
voll nach Leipzig gehen könnten.
Gänsekraut, *Bellis berennis.*
Ehrenpreis, *Veronica officinalis.*
Schierling, *Conicum maculatum,* sonder-
lich im naunhöfer Walde und in
den Stadtgräben bey Grimma.
Löwenmaul, *Anthyrrinum majus.*

In

In den meisten Hölzern des Amts:

Baumlungenkraut,	Lichen pulmonarius.
goldner Wiederthau,	Polytrichum commune.
Ruhrwurzel,	Tormentilla erecta.
Steinbrech,	Pimpinella saxifraga.
blaue Dürnwurzel,	Erygeron acre.
Baldrian,	Valeriana Phu.
Mausörchen,	Hieracium pilosella.

In den meisten Teichen und absonderlich um
das Dorf Klinge:

Kalmus,	Acorus verus.
---------	---------------

Dieses wären die vorzüglichsten, wovon die Ein-
wohner Nutzen zu ziehen pflegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Fortsetzung von No. III. des ersten Hefts.

Die Geschichte und Verfassung des geistlichen
Untergerichts zu Frohndorf
betreffend.

Dritter Abschnitt.

Von denen, durch das geistliche Untergericht
zu Frohndorf verschiedentlich ausgeübten
Rechten.

§. I.

Unter diejenigen besondern Rechte, worauf das geistliche Untergericht zu Frohndorf Anspruch machte, verdient die Anmaßung, Kirchen- und Schuldiener zu präsentiren, selbigen durch ihren sogenannten Inspektor die Kanzel und das Chor zur Probe eröffnen zu lassen, sie zu examiniren, zur Unterschrift der symbolischen Bücher und Ablegung des Religionseides anzuhalten, ja sie sogar zu ordiniren, zu confirmiren und zu investiren, die erste Stelle. Denn ob zwar wohl die Präsentation und Bokation der Kirchen- und Schuldiener ein Theil des Patronatsrechts ist, das mehrere sächsische Vasallen ungestört ausüben, so ist sie doch gar sehr von derjenigen

R

Präsen-

Präsentation unterschieden, deren sich die von Werthern auf Frohndorf anmaßten. Denn diejenige, welche aus dem Patronatrechte herfließet, muß der Regel nach an dasjenige chursächsische Konsistorium geschehen, in dessen Sprengel die zu besetzende Pfarre gehöret, und zwar zu dem Ende, damit der neu vorzuziehende bey dem Konsistorio examiniret, und nach gehaltenener Probepredigt, abgelegtem Religionsende und erfolgter Konfirmation durch den Superintendenten oder dessen Stellvertreter, Namens des Konsistorii behörig installirt werden könne. Die Herren von Werthern hingegen präsentirten ihre Pfarrer und Kirchendiener an ihr eigen geistliches Untergericht, welches denn die übrigen Rechte, die eigentlich ein Theil der bischöflichen Gewalt sind, gleichfalls ausübte. Es scheint, daß sie hierauf nicht eher einen Anspruch gemacht haben, als bis sie das geistliche Untergericht niedergesetzt, und die Kirchensachen der Cognition der weltlichen Obrigkeit entzogen hatten, wenigstens ist kein älterer Fall, da ein Pfarrer von diesem Werthernischen geistlichen Untergerichte examiniret, ordiniret und sogar konfirmiret worden wäre, als der vom Jahr 1669, bekannt, wo zu Rettgenstädt oder Röttgenstädt das Pastorat besetzt wurde. Denn zuvor verwiesen die Herren von Werthern die Kandidaten des Predigt- und Schulamts zur Examination und Ordination bald nach Jena, bald nach Weimar, ja Gottlieb von Werthern auf Frohndorf suchte sogar 1674 die Konfirmation Hieronymus Trümpers, Substituten

zu Orlishausen, bey dem Konsistorio zu Leipzig, die ihm aber, weil er von dem geistlichen Untergerichte zu Frohndorf denselben hat examiniren, ordiniren, und die symbolischen Bücher beschwören, auch den Religionsbeyd ablegen lassen, abgeschlagen wurde. Entweder wußten die Herren von Werthern wirklich nicht, wer bey ihnen die höchsten geistlichen Rechte ausübte, oder sie änderten vorsehlich bald mit diesem, bald mit jenem geistlichen höhern Gerichte, um desto leichter zu denjenigen Gerechtsamen zu gelangen, die sie auszuüben wünschten. So viel sagen die Thatsachen, daß, nachdem die Herren von Werthern 1664 ihr geistliches Untergericht niedergesetzt, und 1669 den ersten Pfarrer vor demselben examiniren, ordiniren und konfirmiren lassen, sie sodann von Zeit zu Zeit mehrere dergleichen Aktus sich angemasset, und 1672 den Pfarrer zu Battgendorf und Backleben, 1673 den Pfarrer zu Orlishausen, 1675 den Pfarrer zu Großneehausen, 1677 den zu Ellersleben und 1706 den zu Frohndorf auf diese Weise durch dieses geistliche Untergericht angestellet haben.

§. 2.

Die Installirung und Investitur der Pfarrer und geistlichen Diener hatte sie noch weit früher vorgenommen; denn ehe sich noch Spuren eines geistlichen Untergerichts zu Frohndorf vorfinden, wurde schon der neu vozirte Pfarrer zu Kleinneehausen, Johann Sidel, durch den Pfarrer zu Battgendorf

gendorfeingeführt. Im Jahr 1669 geschah ein dergleichen Aktus durch den sogenannten Inspektor, Mag. Johann Bergern zu Frohdorf, in Nettgenstädt. Im Jahr 1687 wurde der Pfarrer zu Ellersleben und 1688 der Pfarrer zu Backleben und Battgendorf investirt.

§. 3.

Was die Besetzung der Schulkantor- und Organistendienste betrifft, so haben solche die Herren von Werthern auf Frohdorf, wie verschiedene seit dem Jahre 1649 eingetretene Fälle deutlich machen, gleichfalls besetzt. Wie es aber mit deren Investitur gehalten worden, und wer solche vollbracht habe, darüber fehlen die Nachrichten, ob es gleich sehr wahrscheinlich ist, daß die Herren von Werthern selbige entweder durch ihre Gerichtsdirektoren, oder aber durch die Pfarrer des Orts und in der Folge durch den geistlichen Inspektor verrichten lassen.

§. 4.

Wenn man nun aber, wie annoch aus dem Vorhergehenden erinnerlich seyn wird, erwäget, daß Frohdorf von jeher, in Rücksicht der geistlichen Gerichtsbarkeit, unter den Sprengel des Konsistorii zu Leipzig, und vor Anstellung eines geistlichen Inspektors zu Tennstädt zu der Superintendur zu Weisensee gehöret, auch das Konsistorium zu Leipzig, so oft als demselben ein dergleichen Aktus einer abseiten der Herren von Werthern auf Frohdorf sich angemachten geistlichen Gerichtsbarkeit bekannt geworden,

worden,

worden, sich demselben widersetzet, so wäre diesen Anmaßungen allerdings verschiedenes entgegen zu stellen, wenigstens könnten die Herren von Werthern das Befugniß, Pfarrer und Schuldiener zu examiniren, selbige zu ordiniren und zu konfirmiren, nicht als ein durch Verjährung erlangtes Recht fordern, da die nur angezogenen Aktus viel zu neu sind, als daß darauf eine *præscriptio immemorialis*, die doch in diesem Falle zu Erlangung des *juris summi circa sacra* erforderlich seyn würde, hergeleitet werden könnte.

§. 5.

Indessen ist auf der andern Seite auch so viel wahr, daß kein Fall bekannt ist, wo das Konsistorium zu Leipzig, welches Churfürst Moriz im Jahr 1550 von Merseburg dahin verlegte, einen Pfarrer in die nach Frohndorf gehörigen Kirchspiele zugleich examiniret, ordiniret und konfirmiret hätte. Ob dieses zuvor durch das Konsistorium zu Merseburg geschehen, ist unbekannt, und aus dem Grunde nicht ganz wahrscheinlich, da Frohndorf eigentlich ein stollbergisches Lehn war, und als ein solches nicht unter das Stift Merseburg, sondern unter chursächsische Hoheit gehörte. Will man nach den Gerechtsamen der Grafen von Stollberg schließen, so scheinen diese in dem Besitze dieses Rechts dazumal nicht ganz gewesen zu seyn, da sie es neuern Verträgen zu verdanken haben, auch überhaupt solches bey weitem nicht in dem Umfange, wie die Grafen von Schönburg, besitzen.

§. 6.

Ehe noch das geistliche Gericht zu Frohndorf von den weltlichen Gerichten der Herren von Werthern abgesondert, und mit besondern Besitzern versehen worden war, so stunden die Pfarrer und Schuldiener vor dem sogenannten Frohndorfschen Ober- und Amtmanne, und mußten daselbst in allen Real- und Personalansprüchen Recht geben und Recht leiden, welches denn ganz den Grundsätzen der chursächsischen Kirchenordnung, Tit. von Immunitäten und Freyheiten der Kirchen- und Schul-Diener, §pho: Was aber ihr zc. entgegen lief, und mit dem Anführen der Herren von Werthern, daß sie sich in Rücksicht geistlicher Dinge nach den chursächsischen Gesetzen überall richteten, nicht überein kam. Sobald aber das geistliche Untergericht zu Frohndorf errichtet war, so wurde auch dieser Fehler verbessert, und das Gericht entschied alle und jede geistliche Sachen, als Vergleiche zwischen den Pfarrern, Diakonen und Kirchendienern, zwischen den Substituten und Emeritis, zwischen Antecessoren und Successoren, zwischen Pfarrern und Pächtern, und andere dergleichen Sachen, wohin die Erfüllung und die Einwilligung in die Verheirathung der Kinder, Vergehungen der Pfarrer und Schuldiener in ihrem Amte, die Besetzung der erledigten Pfarrstellen, Schulkantorate und Organistendienste u. s. w. gehört.

§. 7.

§. 7.

In wie ferne sich dasselbe in Ehe- und Schwängerungs-Sachen einer Cognition angemasset? Ob es auf Vollziehung, Trennung und Nichtigkeit des Ehegelöbnisses, oder auf Vollziehung, Scheidung und Nichtigkeit der Ehe gesprochen? darüber sind keine befriedigenden Nachrichten aufzufinden. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß dieses geistliche Untergericht verschiedene Ehesachen entschieden hat, allein es ist kein Fall vorhanden, wo von demselben auf Trennung der Eheleute von Tisch und Bette, oder aber auf Trennung des Ehegelöbnisses, ingleichen daß die Ehe für null und nichtig erkläret, oder wegen eines Ehebruchs auf die Scheidung erkannt worden wäre, vorhanden. Dahingegen sind verschiedene Ehesachen sowohl in Frohndorf als auch in Nettgenstädt, Wattgendorf, Backleben, Ellersleben, Kleinneehausen und Drlishausen bey diesem Gerichte angebracht, untersucht und rechtlich entschieden worden. Eben dieses läßt sich auch in Absicht der Kirchenbuße anführen, wo gleichfalls mehrere Beyspiele vorkommen, daß es die Kirchenbuße zuerkannt, und dießfalls sogar Dispensation ertheilet habe. Auch in Alimentstreitigkeiten hat es nach Ausweis der Urkunden, jedoch bloß nur in neuern Zeiten, verschiedene Fälle erörtert.

§. 8.

Ja dieses geistliche Untergericht blieb nicht einmal bey denjenigen Rechten stehen, welche man insgemein

mein die niedern geistlichen Rechte nennt, sondern es maßte sich sogar der Anstellung ganz neuer Kirchen- und Schuldiener an, welches nach der churfächsischen Verfassung nicht einmal den Unterkonsistoriis zu Leipzig und Wittenberg frey stehet, sondern alleine dem Kirchenrathe, der die jura episcopalia ausübet, lediglich vorbehalten worden.

Dergleichen neue Diakonen und Kantoren hat es an Orten, wo sonst keine gewesen, verschiedentlich angestellet. Allein eben diese und dergleichen Ausdehnungen waren es, die Veranlassung gaben, daß man abseiten des Churhauses die Berthernischen Gerechtsame gründlicher untersuchte, und daß auch die Gränzen der Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen für die Zukunft genauer bestimmt wurden.

Jetzt hat dieses geistliche Gericht bey weitem nicht diejenigen Rechte, welche dasselbe ehemals ausübte, oder deren sich die sächsischen Unterkonsistoria zu erfreuen haben, ja es kann nicht einmal mit der schönburgischen geistlichen Gerichtsbarkeit in Vergleichung gestellt werden; und erstrecket sich auch nicht weiter, als über die nach Frohdorf gehörigen sechs Kirchspiele.

D. S.

V.

V.

Beschreibung einer kleinen Lustreise von Dresden bis Pirna, im Herbst 1791.

Fortsetzung von No. VI. des 1sten Hefts.

Zweiter Brief.

Ich hatte Sie in meinem vorhergehenden Briefe bey dem Ausgangsthore des großen Gartens zurückgelassen, mit heutiger Post aber müssen wir bis Pirna kommen. Der Weg dahin wendet sich mitten durch recht wohl angebrachte Sandfelder, links nach der grünen Wiese zu, hinter welcher das Rathsdorf Gruna, das aus einigen 20 Häusern besteht, lieget. Die grüne Wiese gehört dem geheimen Kämmererer Tattel, und ist einer von den Lustörtern Dresdens, wo Sommer- und Winterzeit Sonntags der Bürger sich mit Tanzen die Zeit vertreibet. Da dieses Gebäude recht wohl eingerichtet ist, auch mehrere Zimmer hat, wo sich kleine Gesellschaften absondern können, so wird es selbst von Vornehmen sehr besucht, die herausfahren und ihren Kaffee hier einnehmen. Im Winter gehen ansehnliche Schiitnenfahrten, sogar von Ministern und Gesandten, hinaus. Vorzüglich gefällt der dabey befindliche runde Pavillon, den der Besitzer für sich ausgezogen hat. Den Namen soll

es von der, vor dem Hause befindlichen, mit einer Allee von Obstbäumen besetzten grünen Wiese erhalten haben. Von hier fährt man zwischen Getreidefeldern auf Seydnitz, welches dem Rath in Dresden zugehört, und mit der Gerichtsbarkeit unter dem Brücken- und Religionsamte steht. Da dieses Dorf im Jahr 1745 abbrannte, so sind die meisten Höfe neu gebauet und mit Ziegeln gedecket. Die Nachbarschaft von Dresden trägt viel zu der Wohlhabenheit dieser Dorfbewohner bey, die ihre Erzeugnisse dort absetzen und gut bezahlt erhalten. Mitten im Dorfe steht das Spritzenhaus, welches 1765 erbaut worden ist. Obgleich die nach Seydnitz gehörigen Felder sehr sandigt sind, so tragen sie doch alle Sorten Getreide, weil sie in guter Düngung gehalten werden. An den meisten Höfen haben die Besitzer bey der Einfahrt Inschriften angebracht, die mitunter recht wohl gesetzt sind.

Das nächste Dorf an der Straße nach Pirna ist Dobritz: es theilt sich in Klein- und Großdobritz ab, davon das erstere dem Rathe zu Dresden, das letztere aber unter die Gerichte nach Weesenstein gehört. Beide Dorfschaften zusammen haben einige 30 Häuser, und es giebt, besonders in Großdobritz, Bauergüter, die mit 7 bis 9000 Thlr. bezehlet werden. Der Boden ist gut, so wie die Felder wohl angebracht. Ehe man noch nach Leuben kommt, findet man rechts an der Straße auf einer kleinen Anhöhe eine Schanze, die in dem kleinen Kriege 1778 ist aufgeworfen worden.

Das

Das Dorf Leuben zählt 31 Häuser, davon die eine Hälfte unter die Gerichte zu Weesenstein, die andere aber nach Lockowitz gehört. Letzteres hat auch in diesem Dorfe die Obergerichte. In die hier befindliche Kirche sind 7 Dorfschaften *) eingepfarrt, welche zusammen einen gemeinschaftlichen Gottesacker, der jedoch in der Mitte durch eine Mauer getheilt ist, haben. Auf demselben verdient ein Monument, welches ein Zwirnhändler Prietzold aus Tollwitz seiner verstorbenen Tochter in diesem Jahre hat setzen lassen, wegen des guten Geschmacks, in welchem es aufgeführt ist, bemerkt zu werden. Es stellt eine abgebrochene Säule vor, worauf eine Palme liegt. Der Verfertiger dieses Monuments heißt Hilgert, und die gute Bearbeitung desselben ist um so mehr zu schätzen, da er blos auf dem Dorfe wohnt. Selbst die Inschriften dieses Grabmals überraschen, da man sie nicht auf dem Lande suchet.

Von Leuben kommt man auf das Dorf Ischachwitz, welches die Gerichtsbarkeit von Weesenstein anerkennt, und von da nach Sporbitz, welches nach Zehista gehört. Die Felder dieser beyden Dorfschaften, davon keine über 20 Baustellen enthält, sind etwas lehmigt. Der zwischen Ischachwitz und Sporbitz gezogene Graben ist nur ein bloßer Abfluß des von Lockowitz heruntergehenden Mühlgrabens. Die Einwohner dieser Dörfer, so wie der meisten in
dieser

*) Diese Gemeinden heißen: Leuben, Tollwitz, Lobegast, Groß- und Klein-Dobritz, Seydnitz, Sedlitz und das Tännig bey Pillnitz.

dieser ganzen Gegend, haben das Spinnen zu ihrem Nebengewerbe. Es wird jedoch davon wenig oder gar keine Leinwand gewürket, sondern der größte Theil zu Zwirn gemacht, welchen die Zwirnhändler zu Lobegast, Dobritz u. s. w. aufkaufen, und sodann in Dresden und an andern Orten absetzen. Ubrigens werden hier viel Ziegen gehalten und die Viehzucht stark betrieben.

Das nächste Dorf auf dem Wege nach Pirna ist Mügeln, welches aus 35 Häusern besteht. Zwölfe davon gehören in das Religionsamt nach Dresden, die übrigen aber sind schriftsässig, haben ihre eigenen Gerichte und sind ins Amt Pirna einbezirkt. In dem Dorfe sind drey Mühlen, davon die eine 3, die zwey andern 2 Mahlgänge haben, und die durch den, von der Müglitz abgeleiteten Mühlgraben in Bewegung gesetzt werden. Es wird hier viel Getreide aus Dresden gemahlen, zumal wenn die im plauischen Grunde befindlichen Mühlen wegen Wassermangel stille stehen müssen. Uiber die Müglitz geht gleich über dem Dorfe eine ansehnliche steinerne Brücke. Die rothe Farbe, welche das Wasser der Müglitz zu allen Jahreszeiten behält, kommt von dem Zinnober her, der ihm in den altenberger Zinnwäschen mitgetheilt wird; denn bis an die Pochwerke bey Altenberg ist sie hell und klar, hier wird sie aber so roth wie Blut, und behält diese Farbe bis zu ihrem Ausflusse. Der beste Beweis davon ist, daß die in dem müglitzer Wasser gewaschene

Wäsche

Wäsche nach der Trocknung von dem Zinnstaube glänzend wird.

Das letzte Dorf vor Pirna heißt ^{Liebsman} ~~Flomenau~~, durch welches man durchfahren muß. Auch dieses ist gut gebaut und hat gute fette Felder. Eine Viertelstunde über dem Dorfe liegt rechts eine Ziegelscheune, die nicht allein die Stadt Pirna, sondern auch Königstein, und die in der Nähe gelegenen Ortschaften mit ihren Ziegeln versorget. Da die Lehmerde nicht besonders eisenhaltig ist, so sind die daraus gebrannten Ziegel auch nicht fest.

Um der reißenden Gewalt der Elbe Einhalt zu thun, hat das Finanzkollegium vor einigen Jahren in der Gegend, wo die Elbe eine Krümmung macht, verschiedene Zungen, welche mit Steinen überpflastert sind und das Wasser zurückweisen, aufführen lassen, wodurch denn der Endzweck für diesen Platz völlig ist erreicht worden.

Der ganze Weg von Dresden bis Pirna ist übrigens einer der angenehmsten. Nicht allein die vielen Dörfer, welche an der Straße liegen und durch die man fährt, sondern auch die entzückenden Ausichten, welche man links auf die Weinberge, die an deren Fuß liegenden Dörfer, auf das churfürstliche Lustschloß Pillnitz und den Porsberg hat, geben eine beständige Abwechslung, so wie die gut angebrachten Felder, die ursprünglich todter Sand gewesen, von der Thätigkeit und Emsigkeit der Bewohner die besten Beweise sind.

Chs

Ehe ich Ihnen von Pirna selbst etwas melde, will ich die Stadt und ihre Gegenden näher betrachten.

Leben Sie indessen wohl.

Dritter Brief.

Die Stadt Pirna gehört unter die mittlern Städte des Churfürstenthums Sachsen. Ihren Ursprung hat sie wahrscheinlich den Wenden zu verdanken, dieses zeigt wenigstens ihre Endung. In den ältesten Zeiten soll sie ein unmittelbares Reichslehn gewesen seyn. Sie kam als ein Heirathsgut der Prinzessin Agnes, welche Markgraf Heinrich der Erlauchte 1249 heirathete, an das Haus Sachsen. *) Friedrich der Freudige **) aber verkaufte sie wieder für 3000 Mark Silbers an den Bischof Witzigo zu Meissen, dessen Nachfolger Bernhard von Camenz solche im Jahr 1299 an den König Wenzeslaus II. von Böhmen abtrat. ***) Endlich verpfändete 1404 Wenzeslaus IV. diese Stadt an den Markgrafen Wilhelm den Reichen für 3000 Schock böhmische Groschen. ****) Seit dieser Zeit ist sie beständig bey Sachsen geblieben. Im J. 1545 befestigte sie

*) S. Horn vit. Henrici illustr. p. 151.

**) Weck's Beschreib. v. Dresd. p. 157. Die Urkunde s. in Götzingers Beschreib. d. Amts Hohnstein, unter den Beulagen No. 1.

***) Ludewig. Reliq. MSC. Tom. XI. p. 336.

****) Chron. Bohem. C. 87. ap. Menken Script. Rer. Germ. T. III. p. 1741.

sie Churfürst Moriz von Sachsen, nach seiner Zurückkunft aus den Niederlanden. Der Graben ist ziemlich tief und breit, und die mittlere Mauer mit einer Verdachung versehen, welche das Uibersteigen verhindert. Dazumal muß sie immer unter die festesten Städte gehört haben. Dicht daran liegt das Schloß Sonnenstein, welches nicht allein die Stadt, sondern auch die Elbe bestreichen kann. Ehemals war es sehr wohl befestiget, wie die, gegen die Stadt und Elbe zu, massiv aufgebauten Bollwerke, und der, gegen das Feld zugehende, 50 bis 60 Ellen tiefe in Felsen ausgehauene Graben, hinlänglich beweiset. Allein 1758 wurde es von den Preußen erobert, und der größte Theil der Festungswerke völlig geschleift. Da Königstein in der Nähe liegt, und diese Festung zur Deckung der Elbe vollkommen zureicht: so hat man seit dem Frieden, der auf den 7jährigen Krieg folgte, den Sonnenstein nicht wieder aufgebauet, vielmehr ist die Garnison seit dem 1sten May 1764 gänzlich aus dem Schlosse gezogen, und dasselbe zur Wohnung der Offizierswittwen und anderer Pensionairs angewiesen worden. Die Aussicht auf dem Sonnenstein ist eine der reizendsten; man sieht bis nach Dresden. Alle die weit und breit herumliegenden Rittergüter und Dorfschaften gleichen einer ausgespannten Landkarte, wo alle Gegenstände mit natürlichen Farben aufgetragen sind. Wenn man sich ein genaues Bild von dem Anbaue der chursächsischen Lande verschaffen will, so besuche man nur oft Berge und Kirchthürme der Städte,

und

und man wird gern eingestehen, daß Sachsen vor den meisten deutschen Ländern darinnen einen Vorzug hat; der Patriot wird sich aber auch sagen, daß das Land glücklich seyn müsse, welches so viele, und in den meisten Gegenden so schön und gut angebaute Dorfschaften besitzt.

Der Bauschreiber hat an dem Fuße des Schlosses oben auf dem Berge ein recht artiges Gärtchen, mit lebendigen Berceaux und Lusthäusern angelegt, wo Sonntags den Sommer hindurch ein Konzert von den pirnaischen Stadtpfeifern gegeben wird. Zuweilen stellt er auch eine kleine Illumination dafselbst an, die jedoch mit keiner Privatbeleuchtung der Dresdner Gärten in Vergleichung zu stellen ist.

Die Stadt selbst ist sehr gut gebaut. Man sieht den meisten Häusern es an, daß sie nicht dem vorigen Jahrhunderte ihren Ursprung zu danken haben. Nur wenige tragen das Gepräge des Alterthums, und sind so, wie die Stadtkirche, Beweise von dem Alter der Stadt; desto schlechter ist aber das Pflaster.

Da Pirna nicht allzu entfernt von der böhmischen Gränze liegt, so ist der Gränz- oder sogenannte Schleichhandel sehr beträchtlich. In den ältern Zeiten, wo noch von Sachsen aus der Handel nach Böhmen frey getrieben werden konnte, war derselbe allerdings viel lebhafter. Die Hauptartikel, die von den Schleichhändlern am meisten gesucht werden, sind Kaffee, Zucker und Tabak. Vor andern verdient die Bibelische en gros - Handlung be-
merkt

merkt zu werden, die ganz ansehnliche Geschäfte treibt, und ihre Waaren aus der ersten Hand beziehet. Die meisten andern Kaufleute aber nehmen ihre Materialwaaren nicht einmal in Hamburg, weil ihnen der zu Magdeburg angelegte preussische Zoll zu kostbar ist, sondern lassen sie von dem letztern Orte auf eignen oder gedingten Schiffen die Elbe hinauf bringen, ja viele nehmen sie aus der Biebelschen Handlung.

Die dasige Kattunfabrik ernährt nicht allein durch ihre Baumwollspinnerey sehr viele Menschen in Pirna und in einigen Dörfern, sondern sie liefert auch rechte gute Mittelwaare um ziemlich billige Preise. Die Farben und Dessins fallen oft sehr schön aus. Das dazu gehörige Trockenhaus steht gleich an der Mauer, die Bleiche aber liegt vor der Stadt am Dresdner Wege, und das Wasser der Gottleube scheint sehr vortheilhaft zu diesem Gebrauch zu seyn.

Ubrigens werden in der Stadt viel wollene, gestricke und gewürkte Strümpfe verfertiget, womit gleichfalls ein ansehnlicher Verkehr getrieben wird.

Die Steinbrecher in Pirna haben ihre eigne Innung, und bearbeiten hier nicht allein eine Menge Mühlsteine, sondern auch Wassertröge, ja selbst andere mit Verzierungen versehene Werkstücke, die weit und breit auf der Elbe verführt werden.

Endlich ist hier auch ein eignes Schiffswerft, wo jährlich einige Schiffe und Rähne, theils auf Bestellung, theils auch auf Spekulation, gebaut und gezimmert werden.

In Rücksicht der von Böhmen herunterkommenden, oder dahin und in die oberhalb der Elbe gelegenen Städte und Ortschaften zurückgehenden, mit Kaufmannsgütern, Holz und Getreide beladenen Schiffe, hat Pirna seit alten Zeiten die Stapelgerechtigkeit. *) Es ist jedoch dieses Recht der Stadt Pirna nicht allein von den Städten Schandau, Neustadt, Hohnstein und Sebnitz, sondern auch selbst von Dresden, sehr oft und verschiedentlich verkürzt und beeinträchtigt worden, woben denn die erstern das Recht erhalten, daß sie so viel, als sie zu ihrer eignen Konsumtion an Getreide, Wein u. s. w. benöthigt sind, frey von der Anfuhr und Ausschiffung aus Böhmen und sonst erholen können. **) Vornehmlich hat Dresden große Streitigkeiten wegen des Stapelrechts mit Pirna gehabt, da auch diese Stadt sowohl vom Kaiser Friedrich III. als auch vom Churfürsten Friedrich II. von Sachsen dergleichen Stapelgerechtigkeit erhalten. ***)

Da hier, außer dem Stadtrathe, ein Amt ist, wozu 21 Dorfschaften und 10 Amtsassen gehören, auch die meisten in dieses Amt mit einbezirkten Rittergutsbesitzer ihre Gerichtshalter aus den pirnaischen Advokaten erwählen, so haben 10 practicirende Sachwalter, zumal wegen der Nachbarschaft von Dresden,

*) Weinhardts neue sächs. histor. Handbiblioth. S. 121. f.

**) S. Gözingers Beschr. d. A. Hohnstein in den Verlagen No. 2. S. 6. No. 7. S. 21. No. 10. S. 26. No. 13. S. 32. No. 20. S. 45. No. 31. S. 69. N. 33. S. 72. No. 34. S. 76. No. 49. S. 99.

***) Wecks Beschr. d. Stadt Dresd. S. 22.

den, wo sie die für die höhern Kollegia gediehenen Sachen selbst betreiben, vollauf zu thun.

Als Garnison stehen zwey Kompagnien Artillerie, und eine von den Pontoniers in Pirna.

Der Ort wird übrigens von Dresdenern sehr häufig besucht, wozu die östern Bälle, die im blauen Hof in der Vorstadt gegeben werden, so wie die gute Bewirthung, die man in diesem Gasthause haben kann, vieles be trägt. Ueberhaupt sind die Einwohner von Pirna selbst sehr gefellig, und haben sowohl in diesem sehr gut eingerichteten Gasthause vor dem Thore, als auch auf der Stadtschule und auf dem Schlosse, wöchentlich, ja fast täglich, ihre Zusammentünfte, wo sie entweder spielen oder aber durch Musik und Tanz sich die Zeit vertreiben.

Im Staat und Luxus weicht Pirna Dresden wenig, ja die Vornehmern und Reichen lassen sich wohl gar ihren ganzen Anzug in Dresden oder Leipzig verfertigen. Ihnen folgt auch der Bürger und Handwerksmann verhältnißmäßig nach.

Zu den öffentlichen Volksfesten gehört ohnstreitig das Königschießen, wo die jüngern Bürger den dritten Pfingstfeiertag, in 2 Kompagnien abgetheilt, wovon die erstere als einen Vorzug Grenadiermützen führt, durch die ganze Stadt ziehen. Die Sache kommt zwar Manchem lächerlich vor; wenn man aber die Entstehung und Absicht dieses Bürgerschießens erwägt, und sich in die Zeiten zurück versetzt, wo der Bürger zugleich den Soldaten mit machte, so wird man diese alte Gewohnheit weniger tadeln.

Jetzt bleibt es ein Volksfest, und schon als solches verdient es Achtung.

Die um die Stadtmauer herumgehende Lindenallee macht einen angenehmen Spaziergang; allein sie wird zu keiner Zeit von Einheimischen besucht.

Noch ist Pirna wegen seines Sandsteins berühmt, wovon der feinste bey Cotta und Rothwernsdorf gebrochen wird. Er ist ungemein feinkörnig, hart, und dem Bildhauer angenehm. Die meisten Monumente auf den Gottesäckern, selbst in Dresden, werden daraus verfertiget, ja sogar die Statuen an der katholischen Kirche und im Zwinger sind davon gemacht.

Nehmen Sie diese flüchtigen Bemerkungen freundschaftlich auf, und versichern Sie sich von der vorzüglichsten Aufmerksamkeit

Ihres

Freundes
B.

VI.

Fortsetzung von No. VII. des ersten Hefts

der

Musterung der chursächs. Ritterschaft
vom Jahr 1612.

II. Componia,

geführt von Julius von Weisbach.

Pferde.

- 5 die v. Lüttichau wegen ihrer Güther.
4 die v. Schleinitz zu Etze, Ischeten, Köllnitz,
Maundorf.
1 Hans Heinrich v. Schleinitz zu Grödel.
3 die v. Köckeritz zu Groß Promnitz und Strauche.
 $\frac{1}{2}$ Inhaber des Guts Dobritzen.
1 Hiob v. Milkau zu Thalwitz.
6 die Pflüge von Strehle und Lampertswalda.
5 Rudolph v. Köckeritz zu Canitz.
2 Hans Wolf v. Seydewitz zu Plotho.
1 George v. Seydewitz zu Poschwitz.
 $\frac{1}{2}$ von ganzen Gute Polswerde.
1 Item von Dorfe Döblitz ins Amt Torgau ge-
hörig.
1 Tham v. Seydewitz.
2 Balthasar v. Taupadel zu Fichtenberg.

Pferde.

- 1 Andres v. Wefenig zu Delzsche.
 2 Balthasar Staarschedel zu Cavertitz.
 1 Rudolph v. Köckeritz zu Promnitz.
 1 George v. Wefenig zu Altenberg.
 3 Inhaber des Gutes Merzkirchen.
 2 Franz Truchses zu Wellerwalde.
 1 Sigmund Troyff zu Klizschen.
 2 der Rath zu Torgau wegen Mojschke.
 2 Commenthur zu Dommizsch.
 2 Wolf v. Leipzig zu Wefenigck.
 1 die v. Dommizsch zu Torgau.
 1 Wolf Messsch zu Torgau wegen Wellsau.
 1 George von Seydewitz zu Döbelitz.
 1 George Rudolph Mordeisen zu Dorn, Rechenbach.
 1 Hans v. Schleinitz zur Heyde.
 1 Friedrich v. Lüttichau von Kobershayn.
 1 Hans v. Micheln zu Koizsch.
 1 Inhaber des Ritterguthes Trossine.
 2 Eckard v. Hirschfeld zu Canitz.
 1 Conrad v. Stein zur Lofe.
 1 Inhaber des Gutes Wefenigck.
 2 Dietrich v. Schleinitz zu Janishausen.
 3 Andreas v. Schleinitz zu Seerhausen.
 2 Abraham v. Schleinitz zu Stauchitz.
 2 Andreas Dietrich v. Schleinitz zu Ischochau.
 2 Hans Heinrich v. Schleinitz von Grubnitz.
 3 Inhaber des Gutes Stöfitz und Hanefeld.
 2 Diedrich v. Staarschedel zu Borna.

2 Chri

Pferde.

- 2 Christoph Haubold v. Schleinitz zu Nagewitz
und Nautitz.
- 1 George v. Heiniz zu Neu Rötitz.
- 1 Hans Ernst v. Heiniz zu Pöbla.
- 3 Heinrich v. Schleinitz zu Dahlen.
- 2 Hans Christoph v. Kottewitz zu Pörlen.
- 4½ Abraham Boels zu Sellhausen Erben.
- 5 George v. Truchses zu Naundorf.
- 2 Heinrich v. Nischwitz zu Gröba.
- 1 Hans v. Seydewitz zu Schmercke.
- 1 Hans Christoph Runge zu Manschwitz.
- ½ Tham v. Gaadelitz zu Colm.
- 1 Hans v. Caniz zu Schladitz.
- 1 George v. Sichtenberg zu Göselitz.
- 1 George v. Hansberg zu Leuben.
- 1 Ambrosius v. Wossen zu Altoschatz.
- 1 der Rath zu Wschatz wegen Altoschatz und Reise.
- 2 Inhaber der Güter Oppitzsch.
- 3 Rudolph v. Büнау zur Liebstadt und Krebs.
- 2½ Günter v. Büнау zum Lauenstein.
- 2 Caspar v. Berenstein daselbst.
- 5 Rudolph v. Büнау zum Wesenstein.
- 2 Hanns George v. Sebottendorf Erben zu Ros-
tendorn.
- 1 Heinrich Lindemann zu Seydlitz.
- 2 Christoph v. Schönfels zu Zehist.
- 2 Hans Joachim v. Rosboth zu Kotte.
- 1 v. Carlowitz zu Zuschendorf.
- 2 Inhaber des Gutes Ottendorf.

Pferde.

- 5 Hansß Heinrich v. Schönberg zu Maren.
- 1 Hansß v. Tauschwiz zu Kottwitz.
- 1 Willhelm v. Schönberg zu Naundorf.
- 2 Hansß George v. Bernstein zu Kusdorf und Botten.

163 Summa dieser Componia 163 Pferde.

III. Componia.

Verzeichnuß der Grafen, Herren und von Adel. Ritterdienste im Chur Crenße zu schicken schuldig 140 Pferde.

Werden von den Rittmeister Siegmund von Haugwitz geführet, wie volget. Als

Pferde.

- 5 der Graf v. Barby.
- 5 Hansß Löser von Preysch.
- 2 Willhelm Löser.
- 3½ George Preuß zu Trebiz.
- 2 Nickel List zu Rackite.
- 1 Lottof zu Klinken und Quasß.
- 3 Caspar Legst zu Debrun.
- 4 Apel v. Ebeleben zu Wartenburg.
- 2 die v. Thünen zu Blankensee.
- 1 Friedrich v. Leipzig zu Niedersdorf.
- 1 Jacob Friebess zu Game.
- 1 die Leutsche und Brücken zu Segrant.
- 1 die Niemecke zu Zahne.
- 1 Jobst v. Globigk zu Brachwitz.

1 der

Pferde.

- 1 der Ritter zu Prettin.
 1 die Löser zu Kropffstedt.
 3 der Graf v. Solms wegen Bougl.
 1 Jacob und Daniel die v. Kösseritz zu Burgkema-
 niz.
 1 Zanthier zu Salzfurth.
 2 Joachim Köhler zu Priora.
 1 der Rath zu Bitterfeldt.
 1 Otto Diez und Christian die Spiegel zu Neuen-
 hauß und Petersrode.
 2 Hans außn Winckel zu Schirau.
 1 Adolphs v. Reppichau Erben zu Alten Zekwitz.
 1 Zacharias v. Scheiding zu Niemegck.
 1 Abraham Schenke zu Koizsch.
 1 Christoph v. Wasserzegele.
 1 Joachim Ernst Schlegel.
 1 Heinrich v. Beyersdorf.
 1 Caspar Berlepsch zu Dues.
 3 die Edlen v. Ploto zu Prioren.
 1 Albrecht v. Terbst.
 1 Hans Moriz Allemanns zu Magdeburg Erben.
 3 Benno Friedrich Brand zu Lindau.
 1 Michael Brands Erben.
 1 die v. Rothau.
 2 George v. Lochau.
 1 Falkenröder.
 1 Moriz v. Thiemen.
 2 die v. Oppen.

Pferde.

- 1 Joachim Brück zu Niemegck.
 2 die Sohlen zu Niemegck.
 1 Rudolph Schielenzsky.
 3 Bernhardt Kein zu Clöben.
 4 Tobias v. Ponickau.
 1 die Poppo Rheten.
 2 die Rauchbarts Erben.
 2 Siegemund Runge zu Tristewitz.
 2 die v. Leipzig zu Schweta.
 1 Caspar Falke.
 2 Ludewig v. Kanitz.
 1 Albrecht v. Leipzig.
 1 Joachim Ernst v. Wiederau.
 1 Hannß v. Dennstädt.
 2½ Christoph v. Dranndorf.
 1 Hans George v. Löben.
 1 Augustus Franckenau.
 7½ Graf Otto v. Solms.
 4½ die Löser zu Alsdorf.
 1 Günther von der Trossel.
 1½ Mathes v. Kaschke.
 ½ die v. Dranndorf.
 2 Hans Caspar v. Stauchwitz.
 1 Tham von der Trossel.
 3 die v. Dranndorf.
 1 Caspar Droslers Erben.
 1 Wolf v. Dranndorf.
 2 der Rath zu Herzberg.
 1 Hans Friedrich v. Schönberg.

1 Nickel

Pferde.

- 1 Mickel v. Witschitz.
- 4 Brandensteins Erben zu Neudeck.
- 2 Alexander und Wolf Diedrich v. Honndorf.
- 2 Ernst und Günther v. Weltewitz.
- $\frac{1}{2}$ die Löser zu Lebus.
- $\frac{1}{2}$ der Graf v. Solms.
- 1 Herrn Burkhard Schenkens Erben wegen der Brücken zu Niemeck.
- 1 Joachim Ernst Schlegel.

Bringet also der Chur Crenß eine Cornette auf als
140 Pferde.

IV. Componia.

Verzeichnuß der Grafen, Herren und von Adel
Ritterdienste in Leipziger Crenße, deren Anzahl ist
 $293\frac{1}{4}$ Pferd. Diese seynd in 2 Componien ge-
theilet, und führet die erste Jost Heinrich von
Schweigolt Rittmeister hat unter seinen Bevehlich
147 Pferde, wie folget.

Pferde.

- 4 Carl v. Dieskau zu Groß Zschocher.
- 4 v. Erdmansdorf zu Stettern.
- 4 Heinrich v. Friesen zu Röße.
- $2\frac{1}{2}$ Moriz v. Stuarschedel zu Clebrig.
- $\frac{1}{2}$ v. Breitenbauch wegen halb Crebern.
- 2 Martin Schumarz zum Störmenthal.
- 6 Otto v. Dieskau zu Kanauthayn.

4 der

Pferde.

- 4 der Rath zu Leipzig wegen Tauche.
 4 Balzer v. Kreuzen zum Kriebenstein.
 1 George Ernst v. Zehmen zu Reyschwitz.
 2 Jost Ludewig v. Breitenbach.
 2 George Otto v. Crostewitz Erben zu Delitz.
 2 Joachim Blancko zu Rieben.
 2 v. Zehmen zu Dschau und Kerlitz.
 2 Heinrich Rothhaupts Erben zu Zehmen.
 1 Wilhelm v. Zehmen zu Meckern.
 1 die Blasebalge zu Leisnig.
 1 Inhaber des Gutes Riedeberg.
 1 Otto Krage zu Siegelisdorf.
 1 v. Berlepsch zu Quetz.
 1 Abraham Einsiedel zu Prostendorf.
 1 der Rath zu Zörbig.
 1 die v. Berlepsch zu Spöhren, und Christoph v. Zehmen, und die v. Weiffig.
 2 Lorenz Schilling und Ludewig v. Bissing zu Lebnitz.
 1 14 Amts Unterthanen zu Zörbigck.
 3 Alexander v. Miltiz zu Schenkenberg.
 3 Heinrich v. Miltiz zu Döbernitz.
 3 Besitzer der Güter Neuenhaus und Badrin.
 4 die v. Schönefeld zu Lebnitz.
 4 Günther Apel v. Zeschwitz zu Schaatitz.
 2 Wolf v. Obschelwitz zu Gläzine.
 3 Burckhard v. Feldheim zu Ostra.
 4 Wolf Dietrich und Abraham Ischierkey zu Gelm und Reinsdorf.

2 Wolf

Pferde.

- 2 Wolf von Krostewitz zu Lensel.
 2 Jobst Ludewig v. Breitenbach von Pleißig.
 1 die v. Uechteritz zu Litzschena.
 1 Inhaber des Gutes Zscharte.
 1 Curt v. Posern zu Zschopen.
 1 Inhaber des Gutes Crostitz.
 1 Inhaber des Gutes Selben.
 1 Inhabere Christophs v. Scheidings Gütere
 zu Schiz.
 1 die von Scheiding zu Wollkau.
 1 Bastian v. Scheidings zu Storkewitz Lehns
 Erben.
 1 Otto v. Maschwitz zu Lisse und Hans v. Plausig
 zu Guteritz.
 1 Hans Spiegel zu Zscharte.
 2 Bollhardt Rauchhaupt zum hohen Thurm.
 5 die Spiegel zu Bruna, Hohen Proßitz, Zeschwitz,
 Pristeblick.
 3 Wolf Rudolph v. Ende zu Zschepplin.
 2 Casper v. Ponickau zu Groitzsch.
 4 Wolf v. Schönfeld zu Wollkau.
 2 Wilhelm v. Lindenau zu Tommenhain.
 1 Hans Pletze zu Dallwitz.
 2 Wolf v. Maschwitz zu Mersdorf.
 2 die v. Wahren zu Wedelwitz.
 1 Otto v. Staarschedel zu Gotha.
 1 Diedrich v. Lüttichau zu Cosen.
 2 Ernst Schönefeld zu Deben.
 2 Casper Pflug zu Böhlen.

Pferde.

- 3 Adamus v. Schönefeld zu Bellgershain.
 3 Christoph außn Winckel zu Otterwisch.
 2 v. Haugwitz zu Flossberg.
 2 George v. Haugwitz zu Beucha.
 4 Dßwald außn Winckel zu Brandis.
 2 Hans George Ponickau zu Pomsen und Raun-
 hof.
 5 v. Lindenau zu Polenz und Machern.
 2 die v. Staarschedel zu Cannewitz.
 2 Joachim Heinrich v. Grünrode zu Wiederrode.
- Summa dieser ersten Componia in Leipziger Crenße
 thut wie obstehet 147 Pferde.

V. Componia,

oder der andern in Leipziger Crenße, geführet von
 Rittmeister Hannsen v. Gersdorf, und hat der-
 selbe unter seinen Bevehliche 146½ Pferde
 wie volget.

Pferde.

- 2 die Großen zu Altenhain, und Hans v. Liss-
 nig zu Seeligenstädt.
 3 von der Schulenburg zu Trebißen.
 2 Heinrich v. Haugwitz zu Leipnitz.
 2 v. Minkwitz zu Nizschke.
 1 George v. Taubadel zu Pomlitz und Kreppen-
 dorf.
 2 Anthonius v. Weltewitz zu Schweta.

2 Be-

Pferde.

- 2 Besitzer] des Gutes Noßkewitz und v. Miltau
zu Bunzschwitz.
- 3 Friedrich Kölbel zu Arndorf.
- 1 v. Peschwitz Erben zu Dzdorf.
- 1 Ganglof Marschall zu Tuschitz.
- 1 v. Burgholz zu Niederstein.
- 1 Hieronymus Panzschmann zu Melitzsch.
- 1 die Maschalke zu Eöersbach.
- $\frac{1}{2}$ Hiob v. Köteritz zu Hermsdorf.
- $1\frac{1}{2}$ Caspar v. Günterode zu Ziegra.
- 1 Wolf Diedrich v. Arras zu Rauern.
- 3 Heinrich v. Polenz zu Görtitz und Pomlitz.
- 1 Hans v. Ritzchers Erben zu Stockhausen.
- $\frac{1}{2}$ Friedrich v. Schönberg zu Gebersbach.
- 3 die v. Kötteritz zu Sitten und Kropitz, und
Taupadel zu Portewitz und Pomlitz.
- 1 Inhaber des Gutes Pöllnitz.
- 1 Hans Christoph und Abraham v. Arras zu
Wolckenburg.
- 1 George v. Nischwitz zu Gößnitz.
- 4 die v. Schulenburg zu Podelwitz.
- 2 Heinrich v. Leipzing.
- 2 Dietrich v. Heiniz zu Böhlen.
- 1 Hans Wolf und Joachim v. Kostitz zu Kort-
witzsch.
- 1 Hannß v. Miltitz zu Leissenau.
- 1 Siegmund v. Saugwitz zu Refern.
- 1 Polnkarp v. Arras zu Merschwitz.
- 1 Christoph v. Altmannshofen zu Schielen.

2 Levin

Pferde.

- 2 Levin v. Presse zu Mutterwitz.
 1 Haubold Blankens Erben zu Heusdorf.
 1 Abraham v. Arras zu Korpitzsch.
 2 Balzer Runge zu Rittnitz.
 3 Quirin v. Ende zu Königsfeld.
 1 Abraham v. Helldorf zu Rödersdorf.
 1 George Schönberg zu Mittelfrohne.
 2 Ernst Naumann zu Dße.
 2 Moritz v. Schönberg zu Auerstwalde.
 1 Rudolph Stange zu Zetteritz.
 1 Ernst v. Miltiz Erben zu Croßen.
 1 die v. Milckau zu Milckau.
 1 Johann Willhelm v. Taubenheim ebendasselbst.
 1 George Balzer v. Taubenheim zu Colcke.
 1 Inhaber des Gutes Zetteritz.
 5 Christoph v. Creuzen zu Frohburg.
 8 Hildebrand v. Einsiedel zum Gnanstein.
 2 George v. Draschwitz zum Oberitz.
 2 Item vom Gute Steinbach.
 3 Wolf Lösers Erben zu Salitz.
 3 Quirin v. Ende zu Wolckenburg.
 2 Lott Thumbsherr zu Kaufungen.
 2 Gottfried v. Ende zu Lübschütz.
 1 Albrecht v. Fischer zu Drißen.
 1 Asmus v. Fischer zu Hermsdorf.
 2 Hans v. Einsiedel zu Zossen.
 2 Wolf Conradt v. Einsiedel zu Lobschütz.
 1½ Wolf v. Draschwitz zu Zedelitz.
 1½ Curt v. Stein zu Neufkirchen.

Pferde.

- 3 der Rath zu Borne vom Schloß und Abtey-
gütern.
- 2 die Wiedenau zu Trachenau.
- 2 Hansß v. Kizschen daselbst.
- 2 Christoph v. Kizschen zu Zöpen und Kessels-
hayn.
- 1 v. Helldorf zu Droßdorf.
- 1 Friedrich v. Ezdorf zu Lansdorf.
- 1 die v. Bünau zu Treben und Ramsdorf.
- 2 v. Staarschedel Erben zu Melbusß.
- 5 Andreas Pflug zu Mausitz.
- 3 die Pflüge zu Entra.
- 2 die v. Raschke zu Auligk.
- 2 Bernhardt v. Könnert zu Wiederau.
- 4 Balzer Posters Wittwe zu Tannert.
- 3 Friedrich Günther und Abraham v. Porres da-
selbst.
- 2 Gerhardt v. Breitenbauch zu Böhlen.
- 1 Hannß George v. Zehmen zu Zinnitz.
- 1¼ George Schlegel zu Zinnitz.
- 1 Heinrich v. Nechteritz zu Medewisch.
- 1 Mickel v. Helldorf zu Kostewitz.
- ½ der Rath v. Pegau von Trebnitz.

Hat also die andre Componia des leipziger Kreises

146¼ Pferd.

VI. Componia.

Verzeichnuß der Stifte mit ihren Ritterdiensten, welche die vom Adel, so unter ihnen geseßen, zu leisten schuldig, werden geführet von dem Rittmeister Balzer v. Skölen, hat unter seinen Bevehlich 143 und 1 ledig Pferd wie volget.

Im Stifte Meissen.

Pferde.

- 2 v. Lindenau zu Tannenhayn.
- 3 Mickel und Wolf v. Ende zu Büchau.
- 1 Stallmuß v. Holzendorfs Erben zu Droschkau.
- 2 August v. Lüttichau zu Falkenhayn.
- 1 Balzer v. Plausig zu Künizsch.
- 1 Ernst v. Bredo zu Neckwitz.
- 1 Wolf Dietrich v. Schleinitz zu Wäldgen.
- 1 Friedrich v. Schönberg zu Groß Zschepa.
- 2 Heinrich v. Gaudelitz zu Nischwitz.
- 1 Hansß v. Stenz zu Zschorna.
- 2 Herr Jacob Jenner zu Mühlbach, Churfürstl. Secretarius.
- 1 Hannß v. Seifertiz Erben zu Jahna.
- 1 der Rath zu Wurzen wegen Mügellenz.
- 1 Samuel Mosbach zu Sachsendorf.
- 1 Hannß v. Drandorf zu Alten Belgern.
- 3 Wolf Diedrich v. Korbiz Erben zu Merzkirchen.
- 1 Heinrich v. Poigk zu Hochburgk.

25 Pferde.

Im

5
2
36

Im Stifte Naumburg.

Pferde.

- 1 Wolf v. Wolframsdorf vom Amte Croßen.
 0 Item 1 ledig Pferd von Silbitz.
 2 Balzer v. Azendorf zu Salsitz und Rühndorf.
 2 Heinrich v. Böttfeld zu Queßnitz.
 1 Herr Hans Heinrich Miesch Thumbherr zu
 Naumburg, Amtmann Salegf.
 2 Hildebrand v. Creutz auf Deutschenfule, Obri-
 ster in Preußen.
 3 Hans Christoph v. Sagnest zu Teuritz.
 1 Günther und Heinrich v. Büna zu Wildenhayn.
 4 die v. Minkwitz zu Falckenhayn und Nehmitz.
 1 Siegmund v. Ezdorf daselbst und zu Grufnitz
 wegen Droßdorf.
 5 Alexander v. Ende zu Wildenborn und Gebrü-
 dere zu Keyna.
 3 Hans Christoph v. Kein Gebrüdere wegen Au-
 leck und Steindorff.
 1 Gottfried v. Kein wegen des Obersitzes zu Zan-
 genberg.
 1 Hans George und Joachim v. Kanau Gebrüdere
 zu Pirka.
 1 Jost Heinrich v. Trauschen zu Wittgendorf.
 1 die v. Büna zu Treben wegen des Amtes Brei-
 tingen.
 5 die unmündigen v. Lichtenhayn zu Oßerau und
 Engelshayn.
 2 die Stadt Naumburgeck.
-
- 36 und 1 ledig Pferd.

Im Stifte Merseburg,

Pferde.

- 2 Hans Thiel v. Trotto zu Schape.
 1 Johann v. Nordhausen zu Coln.
 2 Hannß Wilhelm Werther zu Loßen.
 1 Herr Hans v. Kostiz zu Kriegsdorf, Thumprobst.
 1 Balthasar v. Heerstalls Erben zu Kreipa.
 1 Hannß v. Kannerwurf zu Pennau.
 1 Albrecht Bose zu Kunststedt.
 1 Günther Bosens Erben zu Naundorf.
 1 Diedrich Bose der Eltere und Balzer Bosens
 Erben zu Franckenleuben.
 1 Herr Marx Domherr und Friedrich Hancke zu
 Pleßin.
 1 Kezschau Erben zu Korbisdorf.
 1 die v. Taubenheim zu Benndorf.
 2 Andres v. Bottfeld zu Geuse.
 2 Abraham v. Bottfeld.
 1 v. Obschelwitz zu Wikschersdorf.
 2 Heinrich v. Hayn zu Kleinzschocher.
 1 Gerhardt Beer zu Staarschedel.
 2 Julius v. Burkersrode zu Közschau.
 1 Christoph v. Burkersrode zu Kößfern.
 1 Otto Prager zu Zornitz.
 1 Paul v. Nischwitz zu Zwencke.
 1 Martin Krazsch zu Dsra.
 3 v. Gørschen zu Gørschen.
 3 Geiz Wolf und Eucharis v. Wolfersdorf zu
 Wehsta, Gottle und Reuschberg.
 3 Hans v. Teuchern zu Delitz.
 1 Simon

Pferde.

- 1 Simon Hagke zu Ritzsche.
 2 Jacob v. Biserod zu Teutitz.
 1 Apel v. Reibitzsch zu Poblitz.
 1 Frau Blanke zu Waaren.
 1 George Rothe zu Breitenfeld.
 2 die v. Wechteritz zu Litzschena.
 1 Hannß Preuser zu Serbitz.
 2 Curt Peust zu Skeuditz.
 1 die Hagken zu Oberkau.
 1 Albrecht Schlegel zu Wefimar.
 1 Wolf Buffo zu Klein Liebenau.
 1 v. Kommerstedt zu Modelwitz.
 3 v. Obschellwitz, Günther v. Bünau, Balzer v. Schkölens Erben zu Groß und Klein Doltzig.
 5 der Rath zu Leipzig als 3 Pf. wegen Lindenau und 2 wegen Leutsch und Schönau.
 4 v. Brandenstein zu Zeschen und Doltkau.
 2 Alexander v. Zweina zu Wolcke und Roschlitz.
 1 Heinrich v. Moschwitz zu Klein Liebenau.
 1 Ludewig Bose zu Ermelitz.
 1 Hieronymus v. Hansstengel zu Neyschka.
 1 Bernhardt und Thieme v. Hansstengel ebenda-
 selbst.
 1 Christoph v. Hansstengels Erben zu Kriegstädt.
 2 die Sätze zu Baichlitz.
 1 Hannß Sätze's Erben zu Dellwitz.

82 Pferde.

Hat also diese Componia der 3 Stifte wie obge-
 dacht 143 und 1 ledig Pferd.

Haupt Summa des ersten Regiments RitterPferde
in 6 Componien.

I.	—	—	—	163 $\frac{3}{4}$	Pferd.
II.	—	—	—	163	—
III.	—	—	—	140	—
IV.	—	—	—	147	—
V.	—	—	—	146 $\frac{1}{4}$	—
VI.	—	—	—	143	—
				903 und 1 ledig Pferd.	

VII.

Leben des Oberhofmarschalls Johann
George Freyherrn von Rechenberg. *)

Johann George Freyherr von Rechenberg ist zu
Cannersdorf in der Oberlausitz den $\frac{1}{11}$ Oktober
1610 geboren. Nachdem er den ersten Unterricht
in der Religion zu Hause genossen, so kam er 1624
als Page zu Karl von Krahe, welcher dazumal
Oberster der Festungen Dresden, Königstein und
Pleissenburg war. Da er das Glück hatte, dem
Churfürsten Johann George I. zu gefallen, so er-
zog ihn der Obriste für den Hof, und präsentirte
ihn nach einem 5jährigen Unterricht 1629 dem da-
maligen Churprinzen Johann George II. zum Pa-
gen,

*) Auf Verlangen eingerückt. Die Verfasser.

gen, der ihn auch hierzu wirklich annahm. Er wandte alle Mühe an, sich in allerley ritterlichen Übungen zu vervollkommen, und die darinnen erlangte Geschicklichkeit sowohl, als sein gutes Aussehen, und die damit verbundenen gefälligen Sitten, erwarben ihm die Gunst seines Herrn in so vorzüglichem Grade, daß er sie bis an den Tod genoß.

Als der Churfürst Johann George I. 1631 nach Leipzig zum Convent der evangelischen Stände abgieng, und hierauf in Verbindung mit den Schweden den 7. Sept. d. J. der ligistischen Armee das wichtige Treffen, in welchem Gustav Adolph blieb, lieferte, nahm er unsern Rechenberg als seinen Leibpagen mit. Er zeichnete sich bey dieser Schlacht, so wie bey andern kriegerischen Vorfällen, durch seine Unererschrockenheit und Treue im Dienste, so er dem Churfürsten erwies, dergestalt aus, daß derselbe 1633 ihn zur Belohnung auf Reisen schickte, wo er die Königreiche England, Frankreich, die Niederlande, auch andere Hofhaltungen auf churfürstliche Kosten besuchte, fremde Sprachen erlernte, und sich mit den Sitten und Gewohnheiten des Auslandes bekannt machte. In den damaligen Zeiten waren die Höfe gleichsam die hohe Schule des Adels; besonders war Frankreich das Muster, dem mehrere deutsche Höfe folgten. Wer sein Glück bey Höfen und Fürsten zu machen gedachte, mußte mehrere Lande durchreisen, sich bey vielen Turnieren eingefunden, und daselbst Proben seiner Geschicklichkeit und seines Muths abgelegt haben.

Selbst Fürsten und regierende Personen schätzten sich zur Ehre, mit andern die Lanze zu brechen, wiewohl sich dazumal der Geschmack der Höfe auch hierinnen änderte, und dagegen Lustspiele, Feuerwerke, Jagden, Scheibenschießen und andere dergleichen Festlichkeiten an ihre Stelle traten.

Nach seiner Zurückkunft wurde er 1636 des Churprinzens erster Kammerjunker, und 1641 dessen Stallmeister.

Ubrigens wurde er zu verschiedenen Schickungen und Gesandtschaften, sowohl an den kaiserlichen Hof, als an den Churfürsten von Brandenburg, gebraucht, wobey er sich nicht allein die Zufriedenheit seines Herrn, sondern auch die der Höfe, an die er abgesendet war, erwarb, insbesondere aber 1652 bey seiner Gesandtschaft an den Kaiser zum Freyherrn ernennet wurde.

Sobald als der Churprinz zur Regierung gelangte, so machte er ihn zu seinem Oberhofmarschall und Oberkämmerer, und nahm ihn im Jahr 1658 mit sich zum Wahlkonvent nach Frankfurt, wo er ihn zu seinem Geheimden Rath ernannte.

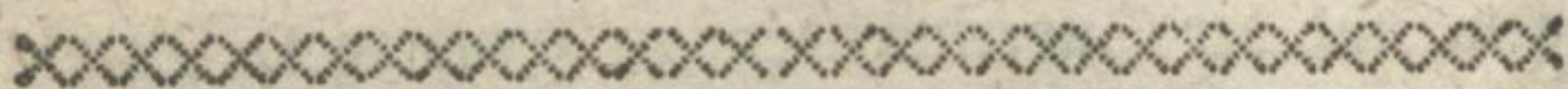
Der Oberhofmarschall Rechenberg hatte vorher schon großen Einfluß auf Johann Georg II. gehabt, seit dieser Zeit aber unternahm der Churfürst in allen Reichs- und Landesangelegenheiten nichts ohne dessen Zustimmung und Rath. Als das Oberstallmeisteramt durch das Absterben der Oberstallmeisters von Taube erlediget wurde, so konferirte ihm 1660 auch dieses der Churfürst,
als

als einen neuen Beweis seiner Gnade. Sein 1664 erfolgtes Absterben gieng dem Churfürsten ungemein nahe. Er verlor in ihm einen Liebling, der vorzüglich für seine Vergnügungen sehr besorgt gewesen war, und alle Hoffeyerlichkeiten angeordnet hatte, wobey er auf den Geschmack des Churfürsten ein besonderes Augenmerk gerichtet, und sich dadurch seiner Gunst immer mehr und mehr versichert hatte. Der Churfürst ordnete dahero auch das ganze Leichenbegängniß des Oberhofmarschalls nicht nur selbst an, sondern er begleitete ihn in Person zur Gruft. Die deutsche adeliche Leibgarde zu Pferde, die Leibgarde der Kroaten, mit den Schweizertrabanten und Schweizermusquetiers, mußten nebst dem ganzen Hofstaat den Trauerwagen begleiten: die Kirche wurde schwarz ausgeschlagen, und der Superintendent zu Freyberg D. Starke mußte die Leichenpredigt halten, welche ein Beyspiel des damaligen höchst seltsamen Kirchenvortrags ist.

Man kann ihm die Eigenschaften eines großen Hofmannes und eines tapfern Ritters um so weniger absprechen, da er durch seine Handlungen dieses unwidersprechlich bewiesen hat. Dabey besaß er die Kunst, sich jedermann verbindlich zu machen, und selbst seine Feinde und Neider in Achtung zu erhalten. Da er auf die öffentlichen Geschäfte des deutschen Reichs und des Churfürstenthums Sachsen Einfluß hatte, so verdient er auch in dieser Zeitschrift einen Platz, weil sie der Geschichte und Statistik des Landes gewidmet ist. Welchen Gang

diese Geschäfte und Landesangelegenheiten genommen haben, sagt uns die sächsische, ins besondere die Regierungsgeschichte Johann Georgs II.

Er ist drey mal vermählt gewesen. Mit der ersten Gemahlin, die eine Geborne von Karlowitz war, und die er 1638 heirathete, zeugte er 3 Kinder, davon jedoch nur eine Tochter leben blieb, die den Hofrath von Schönberg heirathete. Mit der zweyten, der ältesten Tochter des Oberstallmeisters von Taube, ward er 1646 verbunden, allein die 3 aus dieser Ehe erzeugten Kinder starben noch vor der Mutter. Endlich vermählte er sich zum drittenmale im Jahr 1656 mit des geheimden Raths Dietrichs von Werthern einzigen Tochter, mit welcher er 3 Söhne und 2 Töchter erzeuget hat, wovon aber der eine Sohn noch vor ihm verstarb.



VIII.

Uiber die Bevölkerung Sachsens.

Es hat zwar der geheime Sekretär Zunger in seinen Denkwürdigkeiten zur sächsischen Finanzgeschichte eine Bevölkerungstabelle über sämtliche chursächsische, und mit diesen vereinigte Lande geliefert, indessen scheint mir doch gegenwärtige, welche sich bloß über die, unter den chursächsischen Konsistoriis stehenden Lande erstrecket, um so weniger überflüssig zu seyn, da sie eines Theils zur Vergleichung mit jener dienet, andern Theils aber auch
eine

eine speciellere Uebersicht des Churfürstenthums Sachsen giebt.

Sie ist in drey verschiedene Abtheilungen gebracht, welche theils in der allgemeinen und Bevölkerungsgeschichte Sachsens ihren Grund haben, theils aber auch in den zwey ersten Epochen ein 20jähriges Verhältniß der Lebenden zu den Gestorbenen vorlegen.

Seit 1743 bis mit 1763 scheint die Bevölkerung gar keine Fortschritte gemacht zu haben, da in diesem 20jährigen Durchschnitte nicht mehr als 1607 Menschen gewonnen worden. Indessen fiel in diese Epoche der 7jährige Krieg, binnen welchem nach den Kirchenlisten über 60,000 Menschen mehr gestorben als geboren sind. Die Regierung fieng zwar an, mehrere Sorgfalt für die Gesundheit ihrer Unterthanen zu tragen; sie machte verschiedene vortreffliche Anstalten, errichtete das noch bestehende Collegium medico - chirurgicum, und ließ gegen Zahnärzte, Quacksalber und Pfuscher scharfe Verordnungen ergehen; allein dem ohngeachtet nahm die Bevölkerung nicht zu.

Der zweyte Abschnitt ist weit fruchtbarer. In einem Zeitraume von 20 Jahren hat Sachsen einen Ueberschuß von 142,553 Menschen erhalten, ohneachtet die Theurungsjahre von 1770 bis 1772 und der einjährige Krieg mehr als 80,000 Menschen außer der Ordnung wegrassen. Die Zeiten der Ruhe und des Friedens, die Vorsorge einer weisen Regierung hatten diese vortrefflichen Früchte hervorgebracht,
und

und was für eine erfreuliche Aussicht gewähren die letztern 7 Jahre des dritten Abschnitts, wo Sachsen an die 84,000 Menschen gewonnen hat!

Wir haben diese Zunahme der Bevölkerung keineswegs dem natürlichen Laufe der Dinge oder dem bloßen Zufalle zuzuschreiben, sondern sie ist ganz den Bemühungen der weisen Regierung beizumessen, welche mit besonderer Klugheit den durch die Nachbarn eingeschränkten Handel, und andere ihr nachtheilige Begebenheiten so zu leiten wußte, daß sie hierauf keinen Einfluß haben konnten.

Zu diesen besondern Bemühungen, welche Sachsen zur Aufnahme der Bevölkerung verwendete, gehört vornehmlich das im Jahr 1768 neu errichtete Sanitätskollegium. Es wurde dieses zur Aufhebung des Medicinalwesens, so wie zu der Aufsicht über das Leben der Menschen, zugleich mit den medicinischen Fakultäten zu Wittenberg und Leipzig niedergesetzt, und hat schon viel unerkannte Wohlthaten über das Land verbreitet. Ein zweytes ebenso nützlich, und dem Menschenfreunde willkommenes Institut, ist die hier in Dresden errichtete Hebammenschule.

Wie viel künftige Staatsbürger wurden durch die ehemalige Unwissenheit der Wehmütter verwahrloset! wie viele Wöchnerinnen mußten nicht ihr, dem Staate und ihren Familien nützlich, Leben, durch das ungeschickte Verfahren dieser Weiber aufgeben! Die Kirchenlisten verschiedener Gegenden beweisen dieses sehr klar.

Ferner

Ferner gehört hierher das Mandat wegen Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten Personen. Diese weise wohlthätige Verordnung hat dem Staate schon mehrere für todt geachtete Bürger erhalten. Wenn wir diese geretteten Opfer des Tiefsinns in unserer Mitte herumgehen, wenn wir sie wieder für das Wohl der menschlichen Gesellschaft thätig gemacht sehen, kann uns da wohl ihr Anblick kalt und gefühllos für die Wohlthaten des Staats lassen? —

Auch die Verwahrung der wahnsinnigen Menschen in hierzu besonders bestimmten Orten, die bessere Einrichtung der Hospitäler und Krankenhäuser, die denn freylich von dem Fleiße und dem Eifer der Obrigkeiten abhängen; alles dieses sind Gegenstände, die unsern Dank verdienen, die einen wichtigen Bezug auf die Bevölkerung eines Landes haben, die aber leider immer verkannt und unbemerkt bleiben.

Und hat das im Jahr 1772 wegen Verpflegung der Armen und Abstellung des Bettelwesens ergangene Mandat nicht etwa auch darauf Einfluß? Wie viele Menschen, die dem Staate ganz unnütze wurden, ja, die ihm sogar zur Last fielen, wurden durch die, in Gemäßheit dieses Mandats für jeden Ort besonders entworfene Armenordnung versorget, ihrer Hände Fleiß benutzet, ja sie wohl gar gebessert und in den Stand gesetzt, daß sie nicht allein heirathen, sondern auch Frau und Kinder erhalten konnten!

Eben so viel Vorsorge von Seiten des Staats für die Erhaltung der Staatsbürger, beweiset das,
 nur

nur im gegenwärtigen Jahr herausgekommene Leichenmandat, wodurch in der Zukunft noch so mancher Mensch für den Staat gerettet werden dürfte.

Ich übergehe mehrere hieher gehörige Gesetze und Vorschriften, weil sie nur einen entferntern Bezug auf diesen großen Endzweck haben; allein so viel kann ich nicht unbemerkt lassen, daß diese angezogenen Verfügungen noch weit mehrere Vortheile hervorbringen würden, wenn ein jeder Unterthan sie patriotisch beherzigte, über deren Ausübung wachte, und nicht durch manche lächerliche dem gemeinen Besten nachtheilige Vorurtheile ihre Wirksamkeit schwächte. Freylich sind nicht einem jeden die Früchte dieser weisen Anstalten und Befehle einleuchtend. Ein einziger Mensch, der für seine Gegend gerettet worden, läßt ihn den dadurch im Ganzen entspringenden Vortheil nicht nach seinem wahren Werthe überschauen. Da er nicht gewohnt ist einzelne Menschen für das Land zu Summen anzuschlagen, und hieraus auf die Wichtigkeit einer solchen Verordnung zu schließen, so muß man ihm durch die Ubersicht des Ganzen diesen wichtigen Vortheil klarer zu machen suchen, und hierzu dienen Bevölkerungstabellen ganzer Länder und Distrikte. Aus diesen wird er erst gewahr, daß nur ein einziger für jedes Dorf jährlich gewonnene Mensch im Ganzen eine große Summe macht, und so lernt er erst die Wohlthat schätzen.

Doch die größte Freude muß jedem Patrioten diese Tabelle dadurch verschaffen, daß er aus derselben gewahr wird, wie sein Vaterland im Steigen ist,

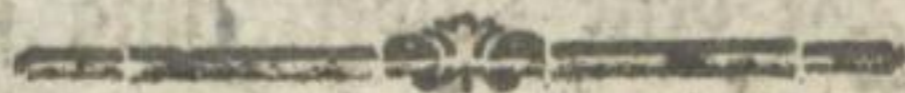
ist, wie die Erwerbungsquellen, trotz so vieler Einschränkungen der benachbarten Staaten, zunehmen, und wie die einzelnen Klagen einiger Stände entweder ganz ungegründet, oder doch nicht von der Erheblichkeit sind, als es sich mancher unerfahrene und mit der Staatsverfassung unkundige Weltbürger vorstellen könnte. Unzufriedenheit und Klagen sind das Loos aller Zeitalter und selbst der besten Regierungen gewesen. Es ist nicht möglich, daß ein jeder Unterthan so viel, als er verlangt, (und wer kennt nicht die Unerfättlichkeit menschlicher Wünsche?) von dem Staat erhalten könnte. Seine Klagen sind daher auch keine Folgen des Verfalls, der sinkenden Industrie, der trübseligen Zeiten. Wenn der Faule, der Müßiggänger, der schlechte Arbeiter, der unordentliche Hauswirth, über schwere Zeiten klagt, so glaubt es ihm Niemand, sobald er wirklich dafür bekannt ist. Allein sehr viele Unterthanen des Staats gehören zu der Zahl dieser schädlichen Staatsbürger, und sind dafür wenigstens nicht allgemein bekannt. Ihre Klagen erhalten mithin ein größeres Gewicht auf das Publikum. Eine Menge gedankenloser Menschen betet sie ihnen nach, und macht sie allgemein: wenn man sie aber nach den Gründen ihrer Behauptung fraget, so wissen sie entweder gar keine anzuführen, oder sie sind so schief, daß derjenige, der mit der Verfassung eines Landes bekannt ist, deren schlechten Gehalt bemitleiden muß. Die beste Widerlegung solcher unzufriedener Müßiggänger ist daher diese Tabelle.

Man

Man thut ihnen mit diesem Namen kein Unrecht; denn so lange als Sachsen von dem Auslande zur Betreibung ihrer Webereyen noch Baumwoll- und Flachsgespinnst sich erholen muß, und so lange es zu verschiedenen Verrichtungen fremder Hände bedarf, so lange kann über Mangel an Arbeit und Nahrung nicht geklaget werden. Vielmehr liegt die Ursache des Mangels an ihrer Faulheit und Trägheit, an ihrer Unmäßigkeit in Ausgaben, und zum Theil an der Verschwendung im Essen und Trinken. So lange die Bevölkerung zunimmt, der öffentliche Credit eines Staats im Auslande fest ist, und die Abgaben mit dem werbenden Kapital der Landeseingesessenen in einem richtigen Verhältniß stehen, so lange hat es noch keine Gefahr, und alle Klagen sind Lügen.

Wir wollen übrigens aus dieser Tabelle keine weitem statistischen Folgerungen herausziehen, die dem Gelehrten von selbst schon bekannt sind, und von andern durch die Betrachtungen, welche der geheime Finanzsekretär Zunger in dem oben angezogenen Werke angestellet, und wo er die Herren von Mirabeau und von Heynitz zugleich mit widerleget hat, ersehen werden können.

Wir müssen hier freylich noch tausend Gegenstände, die in das Gebiet dieser Betrachtungen gehören, und welche die nähern Bestimmungen über den Wohlstand einer jeden Provinz, oder dieses und jedes Orts enthielten, dem Nachdenken unserer Leser überlassen; allein wir halten dafür, daß, bey einer allgemeinen Tabelle, wir auch bloß bey allgemeinen Betrachtungen stehen bleiben können, und daß die Zergliederungen sich der Leser für seine Gegend selbst machen kann.



V e r z e i c h n i s s

der, mit Ausschluß der Stifter, auch der Ober- und Niederlausitz, im Churfürstenthum Sachsen, Gebornen und Gestorbenen seit 1743 bis zum Jahr 1791.

Erster Abschnitt. Vom Jahr 1743 bis zum Jahr 1764.						Zweiter Abschnitt. Vom Jahr 1764 bis zum Jahr 1784.							Dritter Abschnitt. Vom Jahr 1784 bis zum Jahr 1791.															
Jahr.	Getaufte Paare.	Getaufte.	Gestorbene.	Mehr Geborne.	Mehr Gestorbene.	Jahr.	Getaufte Paare.	Getaufte:		Gestorbene: der Gestorbenen.	Summa der Gebornen.	Mehr Geborne.	Mehr Gestorbene.	Jahr.	Getaufte Paare.	Geborne.			Summa der Gebornen.	Gestorbene:		Summa der Gestorbenen.	Mehr Geborne.					
								männl.	weibl.							Getaufte	Ungetaufte.	männl.		weibl.	Todtgeborne.			Getaufte	Ungetaufte	Perunglückte u. Entschlehte.		
1743	10799	37185	35831	1354	—	1764	13502	25219	24010	49229	33852	2191	36043	13186	—	1784	10840	25737	24435	—	50172	36331	2173	86	38590	11582		
1744	10278	39658	30056	9602	—	1765	12245	24334	23215	47549	30947	2137	33084	14465	—	1785	10296	24157	22445	2027	48629	37205	—	77	37282	11347		
1745	9693	36191	30365	5826	—	1766	11486	23807	23381	47188	33004	2007	35011	12177	—	1786	10638	24476	23217	2016	49709	37086	—	95	37181	12578		
1746	12554	47787	42769	5018	—	1767	10430	24903	23392	48295	38701	2084	40785	7510	—	1787	11166	25835	26971	2002	54808	41144	—	77	41221	13587		
1747	11560	38092	37784	308	—	1768	11189	24011	24135	48146	38167	2043	40210	7936	—	1788	10652	25327	23889	2020	51236	42672	—	75	42747	8489		
1748	11364	40815	37631	3184	—	1769	11027	25449	23957	49406	35515	2167	37682	11724	—	1789	11297	25067	23444	2106	50617	38316	—	100	38416	12201		
1749	10905	39578	36174	3404	—	1770	10485	27781	26776	54537	31858	1833	33691	20866	—	1790	11791	25927	24528	2137	52592	38869	—	79	38948	13644		
1750	11995	41033	44929	—	3896	1771	10643	24833	20987	45820	39930	1736	41666	4154	—													
1751	12931	43008	38706	4302	—	1772	7419	17725	15505	33230	84707	1296	86003	—	52773													
1752	11893	41578	37787	3791	—	1773	12057	20751	17706	38457	39182	1471	40653	—	2196													
1753	12243	45999	36200	9799	—	1774	12646	26207	24217	50424	22829	2091	34920	15504	—													
1754	11635	44420	35109	9311	—	1775	12145	24997	23168	48165	33419	2054	35473	12692	—													
1755	11125	45642	36615	9027	—	1776	12283	25244	24807	50051	31306	2037	33343	16708	—													
1756	11228	44746	39174	5572	—	1777	11082	24871	23920	48791	31363	2126	33489	15302	—													
1757	8540	39152	56643	—	17491	1778	10370	24645	23260	47905	35836	2038	37874	10031	—													
1758	11426	36574	50171	—	13597	1779	10894	24770	23108	47878	56836	2029	58865	—	10987													
1759	13838	43116	48377	—	5261	1780	11411	24127	23663	47790	30569	2043	32612	15178	—													
1760	13355	54095	55531	—	1436	1781	11246	24747	24013	48760	35931	2224	38155	10605	—													
1761	14523	43738	51970	—	8232	1782	11623	25942	24280	50222	35897	2138	38035	12187	—													
1762	12261	45891	56151	—	10260	1783	11228	25318	24327	49645	39050	2311	41361	8284	—													
1763	12955	42926	51644	—	8718																							
Sum.	247101	891224	889617	70498	68891	Sum.	225411	489681	461827	951508	768899	40056	808955	208509	65956	Sum.	76680	176526	168929	12308	357763	271623	2173	589	274385	83378		
				1607 mehr geboren.									142553 mehr geboren.															

D. J. 17. S 3.

Der mit dem Königlichen Hofe

Gelehrten Rathe

der Universität zu Halle

Jahr	Spenden	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Bilanz
1743	10739	3743	3743	7000	10739
1744	10738	3008	3008	7730	10738
1745	9033	3071	3071	5962	9033
1746	10734	4788	4788	5946	10734
1747	11560	3202	3202	8358	11560
1748	11304	4081	4081	7223	11304
1749	10027	3974	3974	6053	10027
1750	11902	4103	4103	7799	11902
1751	10011	4008	4008	6003	10011
1752	11833	4178	4178	7655	11833
1753	10443	4202	4202	6241	10443
1754	11774	4414	4414	7360	11774
1755	10734	4574	4574	6160	10734
1756	10027	3974	3974	6053	10027
1757	10739	3743	3743	7000	10739

1757

